



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Ausfüllhilfe für Formulare zur Hauptfeststellung 2014

Ein Service für Eigentümer/innen und Pächter/innen von
land- und forstwirtschaftlichen Vermögen



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Definitionen zu allen Formularen	5
Formular LuF 1 HF2014	6
Formular LuF 1-B HF2014	22
Formular LuF 1-MI HF2014	23
LuF 1-A HF2014 – Alpen und Weiderechte	24
LuF 1-FO HF2014 – Forstbetriebsfläche über 100 ha	27
LuF 1-G HF2014 – Gärtnerisch bzw.. baumschulmäßig genutzte Flächen	32
LuF 1-T HF2014 – Tierhaltung, Imkerei	35
LuF 1-O HF2014 – Obstbau	38
LuF 1-S HF2014 – Sonderkulturen	40
LuF 1-FT HF2014 – Teichwirtschaften	41
LuF 1-FD HF2014 – Fischzucht, Durchflussanlagen	43
LuF 1-FA HF2014 – Angelfischerei in Teichen	44
LuF 1-FF HF2014 – Fischereirecht an fließenden Gewässern	45
LuF 1-FS HF2014 – Fischereirecht an stehenden Gewässern	47
LuF 1-J HF2014 – Jagdgatter	48
Formular LuF 3 HF2014	49
Formular LuF 3-B HF2014	49
Formular LuF 3-MI HF 2014	49
Impressum	50

Allgemeines

- Reichen Sie bitte die Erklärung samt Beilagen bis spätestens 8 Wochen nach Zustellung beim Lagefinanzamt ein. Sollten Sie wichtige Gründe haben, können Sie zeitgerecht um Verlängerung der Einreichungsfrist ansuchen. **Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der Erklärungen und Beilagen die für Sie maßgeblichen Teile dieser Ausfüllhilfe genau durch.**
- Füllen Sie Ihre Erklärung vollständig aus, um eine rasche Bearbeitung durch ihr Finanzamt zu gewährleisten. Der Einheitswert kann erst festgestellt werden, wenn die Daten der Erklärung, sowie die Daten der erforderlichen Beilagen vollständig vorhanden sind.
- Sollten Sie weitere Formulare benötigen, können Sie diese über die Homepage des BMF bestellen (mit dem Vorteil einer Vorausfüllung) oder bei der Landwirtschaftskammer/ beim Finanzamt telefonisch anfordern oder persönlich abholen.
- Achtung: Bei nicht vorausgefüllten Formularen sind immer das zuständige Finanzamt und das Einheitswertaktenzeichen, soweit vorhanden, anzuführen.
- In den Beilagen LuF 1-B HF2014 bzw. LuF 3-B HF2014 (als Ergänzung zu den Erklärungen LuF 1 HF2014 bzw. LuF 3 HF2014) können Änderungen zu Ihrem Grundstücksbestand bzw. zu bestimmten betrieblichen Daten erklärt werden; sollte im Einzelfall der Platz nicht ausreichen, kann hier ein formloses Beiblatt angefügt werden.
- Bitte übermitteln Sie keine Urkunden und sonstigen Schriftstücke (z.B. Kaufverträge, Bescheide der Sozialversicherungsanstalt der Bauern).

Beachten Sie bitte:

Ihr Formular wird **maschinell gelesen**. Um eine optimale Verarbeitung zu gewährleisten, beachten Sie die unten stehenden Ausfüllhinweise. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und unterstützen eine zügige Bearbeitung.

- Geben Sie nur die **Originalformulare** ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind.
- Schreiben Sie in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe.
- Schreiben Sie in jedes Kästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen.
- Füllen Sie Textfelder von links nach rechts aus.
- Leerbleibende Felder frei lassen und **NICHT** durchstreichen.
- Anmerkungen außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht maschinell gelesen werden.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z Ä Ö Ü

2.1 Familien- oder Nachname
MUSTERFRAU

2.2 Vorname
ANNA

2.3 Sozialversicherungsnummer 2) 1 2 3 4 1 0 0 5 8 0 2.4 Geburtsdatum 1 0 0 5 1 9 8 0

So korrigieren Sie richtig

2.1 Familien- oder Nachname
MU...STERFRAU

2.2 Vorname
...ANNA

2.3 Sozialversicherungsnummer 2) 1 2 3 4 1 0 0 5 8 0 2.4 Geburtsdatum
1 2 3 4 1 0 0 5 1 9 8 0

2.5 STRASSE (BLOCKSCHRIFT)
QUELLENSTRASSE

2.6 Hausnummer 4 0 2.7 Steige

So füllen Sie Beträgsfelder richtig aus

- Füllen Sie Beträgsfelder rechtsbündig aus
- Leerbleibende Felder frei lassen und NICHT durchstreichen

RICHTIG 147900 2836170

FALSCH 30 u. 50 200+10 1479

20
30
110

www.bmf.gv.at

LUF 2 HF Bundesministerium für Finanzen – 04/2014 (Auff. 2014)

Luf 2, Seite 1, Version vom 05.05.2014

Definitionen zu allen Formularen

Formularkopf

An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk

2014

Dieses Formular wird maschinell gelesen, bitte schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.

Grau unterlegte Felder sind **ausschließlich** vom Finanzamt auszufüllen!

Einheitswertaktenzeichen (bitte bei allen Eingaben anführen)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	---	----------------------	---	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	---	----------------------

Daten der wirtschaftlichen Einheit

An das Finanzamt

Zuständig für die Feststellung des Einheitswertes ist das Finanzamt (Lagefinanzamt), in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit liegt. Für Wien und den politischen Bezirk Wien-Umgebung ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zuständig.

Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit über mehrere Finanzamtsbereiche, gilt als Lagefinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit liegt.

Eine Liste aller Finanzämter finden Sie unter www.bmf.gv.at – Ämter & Behörden.

Einheitswertaktenzeichen

Das Einheitswertaktenzeichen (EWAZ) wird vom Finanzamt vergeben. Es ist der eindeutige Identifikationsbegriff der wirtschaftlichen Einheit beim Finanzamt. Das EWAZ ist elfstellig (99 999-9-9999/9) und muss zur Gänze angeführt werden.

Daten der wirtschaftlichen Einheit

Hier sind die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten angeführt. Dazu zählen:

- Art des Grundbesitzes (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb)
- Nummer und Name einer Katastralgemeinde
- gegebenenfalls eine Einlagezahl und eine Grundstücksnummer

In diesem Feld können keine Korrekturen vorgenommen werden.

Weitere Grundstücke der wirtschaftlichen Einheit sind, soweit diese beim Finanzamt in elektronischer Form erfasst sind, in der Beilage LuF 1-B HF2014 aufgelistet.

In der Beilage LuF 1-B HF2014 können Grundstücke erfasst werden, die nicht angeführt sind, bzw. Korrekturen vorgenommen werden.

Grundstücksdaten

Katastralgemeinde (Name, Nummer)

Österreich ist seitens der Vermessungsbehörden in Katastralgemeinden (KG) gegliedert. Jede Katastralgemeinde hat einen Namen und zur leichteren und eindeutigen Bezeichnung auch eine Nummer (z.B. Katastralgemeinde Zirl 81313). Die Nummer der KG ist immer 5-stellig inklusive führender Nullen anzuführen.

Hinweis: Eine politische Gemeinde kann aus einer oder mehreren Katastralgemeinden bestehen.

Grundstücksnummer

Die Grundstücksnummer (GSt-Nr) ist – zusammen mit der Nummer der KG – der eindeutige Identifikationsbegriff für ein Grundstück.

Grundbuch (Name, Nummer)

Das Grundbuch (GB) ist durch seinen Namen und die Nummer eindeutig bezeichnet. Die Nummer des GB ist immer 5-stellig inklusive führender Nullen anzuführen.

Einlagezahl

Die Einlagezahl (EZ) ist – zusammen mit der Grundbuchnummer – der eindeutige Identifikationsbegriff für die Grundbuchseinlage (Grundbuchkörper).

Formularende

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Es besteht keine Pflicht für voll handlungsfähige natürliche Personen sich vertreten zu lassen. Als „steuerlichen Vertreter“ akzeptiert das Finanzamt grundsätzlich berufsbefugte Parteienvertreter, das sind Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater), Rechtsanwälte und Notare. Andere eigenberechtigte Personen können nur dann als Vertreter auftreten, wenn die Vertretung nicht geschäftsmäßig vorgenommen wird.

Für Personenvereinigungen (z.B. Miteigentumsgemeinschaft, Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) kann der Vertreter gemäß § 81 BAO die Erklärungen unterzeichnen.

Datum, Unterschrift

Hier hat die Eigentümerin/der Eigentümer oder die steuerliche Vertretung, bei Miteigentum die Vertreterin/der Vertreter gemäß § 81 BAO die Erklärung handschriftlich zu unterzeichnen und das Datum der Unterschrift hinzuzufügen.

Formular LuF 1 HF2014

Erklärung zur Hauptfeststellung des Einheitswertes und Festsetzung des Grundsteuermessbetrages land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zum 1.1.2014

Hauptfeststellung

Die Hauptfeststellung gemäß § 20c Bewertungsgesetz 1955 (BewG) betrifft die Feststellung sämtlicher Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum Stichtag 01.01.2014 im ganzen Bundesgebiet.

Einheitswert land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Der Einheitswert wird mit Bescheid festgestellt und ist Grundlage für eine Reihe von Steuern, Abgaben und Beihilfen, sowie

der Beiträge bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB).

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb = Bewertungsgegenstand

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören folgende Unterarten:

- 1 landwirtschaftliche Vermögen (landwirtschaftlicher Betrieb)
- 2 forstwirtschaftliche Vermögen (forstwirtschaftlicher Betrieb)
- 3 Weinbauvermögen (Weinbaubetrieb)
- 4 gärtnerische Vermögen (gärtnerischer Betrieb)
- 5 übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen, insbesondere Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischereirechte und Imkerei

Wirtschaftliche Einheit

Wirtschaftsgüter (z.B. Grund und Boden, Wirtschaftsgebäude, Obst- und Sonderkulturen) mit gleichen Eigentumsverhältnissen oder im Eigentum von Ehegatten oder eingetragenen Partnern bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie nach der Verkehrsanschauung (allgemeiner Ansicht) zusammengehören. Das ist der Fall, wenn die Betriebe von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden können. Indizien für einen inneren wirtschaftlichen Zusammenhang sind z.B.

- gemeinsame Wirtschaftsplanung
- gemeinsame Bewirtschaftung
- gemeinsame Verwendung von Maschinen
- gegenseitige Unterstützung bei der täglichen Arbeit

In einer wirtschaftlichen Einheit können auch mehrere Unterarten zusammengefasst werden. Nach der Verkehrsanschauung sind jedoch insbesondere Fischereirechte, Fischteichanlagen und gärtnerische Betriebe eigene wirtschaftliche Einheiten.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die als Betriebsvermögen gem. § 60 Abs. 1 Z 2 BewG zu beurteilen sind, bilden ebenfalls wirtschaftliche Einheiten (Betriebsgrundstücke).

Die Beurteilung des Umfangs der wirtschaftlichen Einheit erfolgt durch das Finanzamt.

Grundsteuermessbetrag

Der Grundsteuermessbetrag wird nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes aus dem Einheitswert errechnet und gleichzeitig mit dem Einheitswertbescheid in einem eigenen Bescheid – dem Grundsteuermessbescheid - festgestellt. Er dient insbesondere als Ausgangsgröße für die durch die Gemeinde vorzunehmende Grundsteuerfestsetzung, sowie für die Festsetzung der Abgabe und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch die Finanzämter.

zu 1. Angaben zum Betrieb:

Hier sind die Daten des Betriebes (z.B. Lageadresse der Hofstelle), die beim Finanzamt gespeichert sind, vorausgefüllt. Die Daten sind erforderlichenfalls in den Punkten 1.1 bis 1.10 im Sinne der allgemeinen Ausfüllvorgaben zu ergänzen oder zu korrigieren.

zu 1.1 Bezeichnung der wirtschaftlichen Einheit (Betrieb), Name des Hofes (wenn vorhanden):

Hier ist, falls vorhanden, die ortsübliche Bezeichnung des Betriebes bzw. des Hofes einzutragen (z.B. „Mustermannhof“, „Gut Muster“).

zu 1.9 AMA-Betriebsnummer:

Hier ist die von der Agrarmarkt Austria (AMA) an den Betriebsinhaber vergebene österreichische Hauptbetriebsnummer einzutragen. Die AMA-Betriebsnummer entspricht der beim „Mehrfachantrag Flächen“ der AMA anzugebenden Betriebsnummer.

zu 1.10 Bewirtschaftete Hofstelle:

Die Hofstelle ist der Ort (Betriebsstätte), von dem aus der Betrieb dauerhaft bewirtschaftet wird. Die Hofstelle umfasst im Allgemeinen die für die Bewirtschaftung des Betriebes erforderlichen Gebäude und die Wohnung des Betriebsinhabers.

ergänzt werden. Weitere Miteigentümerinnen/Miteigentümer werden in der/den Beilage(n) LuF 1-MI HF2014 angedruckt.

zu 3.9 (bzw. 3.18 usw.) AMA-Betriebsnummer:

Hat einer der Miteigentümer einen weiteren Betrieb mit eigener AMA-Betriebsnummer (abweichend zu Punkt 1.9), ist diese hier anzugeben.

zu 4. Flächen der wirtschaftlichen Einheit:

4. Flächen der wirtschaftlichen Einheit										
4.1 Bewertungsrechtliche Zuordnung der Eigentumsflächen insgesamt (Achtung: Nicht ident mit Flächen laut AMA!)										
	4.1.1			4.1.2			4.1.3			
	Derzeitige Zuordnung der Flächen durch das Finanzamt			Aktuelle Zuordnung der Flächen ⁴⁾			Grundflächen, die nicht mehr land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen ⁵⁾			
	Fläche			Fläche			Fläche			
	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	
landwirtschaftlich genutzte Flächen										
forstwirtschaftlich genutzte Flächen										siehe Punkt 4.2 bzw. Punkt 8
alpwirtschaftlich genutzte Flächen (Alpen)										
weinbaumäßig genutzte Flächen										siehe Punkt 9
gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen										
Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit										
Gewässerflächen inkl. Schilfflächen										
unproduktive Flächen z.B Fels, Geröll, Gletscher										
SUMME										

zu 4.1 Bewertungsrechtliche Zuordnung der Eigentumsflächen insgesamt:

Einheitsbewertung: Eigentumsflächen (Grundstücksflächen nach Katastrerausmaß) der jeweiligen wirtschaftlichen Einheit.

Hinweis:

AMA-Flächen sind bewirtschafterbezogene geförderte „Nettoflächen“ (= Eigen- und Pachtflächen bzw. zur Nutzung überlassene Flächen) und sind daher nicht heranzuziehen.

zu 4.1.1 Derzeitige Zuordnung der Flächen durch das Finanzamt:

Wenn in dieser Spalte Daten angedruckt sind, betreffen diese alle derzeit im Einheitswertakt bewerteten Grundflächen.

Hinweis:

Lesen Sie die näheren Erläuterungen zu den bewertungsrechtlichen Nutzungsarten (Zuordnung), ehe Sie Korrekturen vornehmen.

zu 4.1.2 Aktuelle Zuordnung der Flächen:

Sind unter Punkt 4.1.1 die Daten der wirtschaftlichen Einheit zum Stichtag 1.1.2014 nicht mehr aktuell/nicht eingetragen, erklären Sie bitte unter Punkt 4.1.2 bzw. 4.1.3 Flächenausmaße und/oder aktuelle bewertungsrechtliche Zuordnungen (z.B. landwirtschaftlich genutzte Flächen, forstwirtschaftlich genutzte Flächen) sowie erforderlichenfalls in der Beilage LuF 1-B HF2014 die Änderungen des Grundstücksbestandes.

Hinweis:

Flächen, die keinem land- und forstwirtschaftlichen Zweck (mehr) dienen, führen Sie bitte unter Punkt 4.1.3 an. Bei wirtschaftlichen Einheiten des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, z.B. Imkereei oder Fischereirechte, ist die Angabe einer Fläche in der Regel nicht vorgesehen.

Beispiel: Änderung der bewertungsrechtlichen Zuordnung der Nutzung

1 ha ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche wurde aufgefurstet; die Fläche der Aufforstung ist unter 4.1.2 anzuführen.

	4.1.1			4.1.2		
	Derzeitige Zuordnung der Flächen durch das Finanzamt			Aktuelle Zuordnung der Flächen		
	ha	a	m ²	ha	a	m ²
landwirtschaftlich genutzte Flächen	12	10	15	11	10	15
forstwirtschaftlich genutzte Flächen	4	50	90	5	50	90

Beispiel: Änderung des Flächenausmaßes

1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche wurde 2013 verkauft; der Flächenabgang wurde unter Punkt 4.1.1. noch nicht berücksichtigt.

	4.1.1			4.1.2		
	Derzeitige Zuordnung der Flächen durch das Finanzamt			Aktuelle Zuordnung der Flächen		
	ha	a	m ²	ha	a	m ²
landwirtschaftlich genutzte Flächen	2	10	15	1	10	15

Beispiel: Flächenverkauf

Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche (2,1015 ha) wurde 2013 verkauft; der Flächenabgang wurde unter Punkt 4.1.1. noch nicht berücksichtigt.

	4.1.1			4.1.2		
	Derzeitige Zuordnung der Flächen durch das Finanzamt			Aktuelle Zuordnung der Flächen		
	ha	a	m ²	ha	a	m ²
landwirtschaftlich genutzte Flächen	2	10	15	0	0	0

zu 4.1.3 Grundflächen, die nicht mehr land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen:

Sofern derartige Flächen in dieser wirtschaftlichen Einheit erfasst sind, sind sie im Zuge der Hauptfeststellung aus der land- und forstwirtschaftlichen (LuF) Nutzfläche herauszurechnen.

Zu Flächen, die keinem LuF Hauptzweck dienen, zählen z.B.:

- gewerblich genutzter Lagerplatz, Sand- oder Schottergrube, Steinbruch, Beschneigungsteich, Campingplatz, Golfplatz und andere Sportanlagen, gewerbliche Energiegewinnung (z.B. Windräder, Photovoltaikanlagen)
- Flächen und Gebäude, die der Privat- und Freizeitnutzung dienen usw.
- Flächen von vermieteten Gebäuden
- gewerblich genutzte oder vermietete Bauflächen von Gebäuden, die zum Einstellen von Fahrzeugen, Wohnwägen usw. dienen; die zugehörigen Manipulationsflächen und Parkplätze zählen ebenfalls nicht mehr zum LuF Vermögen.

Erforderlichenfalls kann das Finanzamt weitere Angaben anfordern.

Bitte machen Sie weitere Angaben zu diesen Flächen und Gebäuden unter Punkt 5.

Hinweis:

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz gehört trotz dieser Nutzung zum Grundvermögen (§ 52 Abs. 2 BewG), wenn er zum Stichtag 1.1.2014 als Baugrund, Industrieland oder für Verkehrszwecke verwertbar ist.

Die Voraussetzungen für die Bewertung als Grundvermögen sind gegeben, wenn das Grundstück zum Stichtag 1.1.2014 die entsprechende Flächenwidmung aufweist und aufgeschlossen ist oder die Aufschließung möglich ist (z.B. Straße, Wasser, Kanal), und Verwertbarkeit gegeben ist, weil in der Gegend Nachfrage nach Baugrundstücken besteht, bzw. rege Bautätigkeit vorhanden ist, oder es sich um eine Baulücke handelt. Solche verwertbaren Baugrundstücke sind unter Punkt 4.1.3 und Punkt 5 anzugeben.

Hinweis:

Nicht (mehr) genutzte Wirtschaftsgebäude gehören solange zum LuF Vermögen, als sie keinem anderen Zweck zugeführt werden (vgl. § 31 Abs. 6 BewG).

■ Hinweise zu nachstehenden bewertungsrechtlichen Nutzungsarten (Zuordnung)

Wenn die Benutzungsarten laut Kataster von der tatsächlichen Nutzung abweichen, sind erforderliche Änderungen unter Punkt 4.1.2 anzugeben.

Beispiel Aufforstung:

Ein landwirtschaftliches Grundstück (bzw. eine Teilfläche) wurde neu aufgeforstet (10.000 m²). Die Nutzungsänderung ist im Kataster noch nicht erfasst. Diese Fläche ist nunmehr bei den forstwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben und bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche abzuziehen.

■ landwirtschaftlich genutzte Flächen:

Hier sind alle einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dienenden Flächen anzugeben. Im Kataster sind landwirtschaftlich genutzte (Grund-) Flächen wie folgt ausgewiesen:



Äcker, Wiesen oder Weiden: Ackerland einschließlich der Grünbrachen, sowie Dauergrasflächen, die gemäht oder beweidet werden und eventuell locker mit Obstbäumen bestockt sind, sofern sie sonst keine Bestockung, Verbuschung oder keinen Waldanflug aufweisen.



Dauerkulturanlagen und Erwerbsgärten: Obst- und Beerenplantagen, Hopfenanlagen, sowie Kurzumtriebsflächen, Christbaumkulturen, Forstsaamenplantagen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zweck der Gewinnung von Früchten, die nach § 1a Abs. 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 nicht als Wald gelten. **Hinweis: Erwerbsgärten,** das sind gärtnerisch und baumschulmäßig genutzte Flächen, zählen jedoch **nicht zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen;** sie sind den gärtnerisch/baumschulmäßig genutzten Flächen zuzuordnen.



Verbuschte Flächen: Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen mit Buschwerk oder aufkommendem Waldanflug, sowie Heideflächen, deren Überschirmung jedenfalls unter 50 % beträgt und die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

Weitere Beispiele für landwirtschaftliche Nutzung: Hutweiden, Streuwiesen, Feldraine, Hecken, Gräben, Grenzraine, Vorgewende und dergleichen, Flächen der Obst- und Sonderkulturen (Feldgemüse, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen) einschließlich Dauerkulturen (Hopfenanlagen, Christbaumkulturen und Kurzumtriebsflächen bzw. Energieholzflächen) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Ebenfalls in die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind einzubeziehen:

- a. die Flächen der landwirtschaftlichen Hofstelle (Bauflächen, Hausgärten, Betriebsflächen)
- b. Bauflächen von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, von Wohngebäuden der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und von Wohngebäuden der Betriebsinhaber und Ausnehmer (§ 33 BewG Wohnungswert)
- c. Teichbetriebsflächen bis zu 0,5 ha
- d. private Verkehrsflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (Wege und Straßen außerhalb des Wald- und Alpbereiches)

Hinweis: Im Kataster sind Verkehrsflächen in der Regel als Straßenverkehrsanlagen und Verkehrsrandflächen ausgewiesen.

Nicht in die landwirtschaftlich genutzten Flächen einzubeziehen sind beispielsweise:

- a. Flächen von Wohngebäuden, die vermietet sind
- b. gewerblich genutzte Flächen (siehe dazu auch Erläuterungen zu Punkt 4.1.3)

■ forstwirtschaftlich genutzte Flächen:

Hier sind alle einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dienenden Flächen anzugeben. Dazu gehören:

- a. alle Flächen, welche Wald im Sinne des Forstgesetzes sind. Diese Flächen sind in der Regel im Grundbuch und Kataster unter der Benützungsort Wald (Wälder, Krummholzflächen, Forststraßen) ausgewiesen.
 - Wenn eine Fläche im Kataster nicht als Wald ausgewiesen ist, aber im Sinne des Forstgesetzes bewaldet ist, geht Kulturstand (tatsächliche Nutzung) vor Katasterstand.
 - Ist hingegen im Kataster Wald ausgewiesen, ist gemäß § 3 ForstG ein Beweis des Gegenteils nur

durch Vorlage einer Rodungsbewilligung, den Antrag auf Rodung oder durch rechtskräftigen Bescheid der Forstbehörde möglich.

b. Weiters sind in die forstwirtschaftlich genutzte Fläche einzubeziehen:

- die Flächen der forstwirtschaftlichen Betriebsgebäude
- Forstdienstgebäude, welche in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem Forstbetrieb stehen

Nicht in die forstwirtschaftlich genutzte Fläche einzubeziehen sind Bauflächen von

- a. Wohngebäuden des Betriebsinhabers samt den dazu gehörigen Flächen (Umgriff)
- b. dem Jagdbetrieb dienende Gebäude

Nutzungen im Kataster



Wälder: sind forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit forstlichen Holzgewächsen bestockt sind, einschließlich Aufforstungs- und Naturverjüngungsflächen, Kahlfächen und Waldblößen. Windschutzanlagen, Kurzumtriebsflächen, Christbaumkulturen, Forstgärten, Forstsamenplantagen und Plantagen von Holzgewächsen zur Gewinnung von Früchten, sind ebenfalls Wald, sofern sie im Kataster nicht der Benützungsort „Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“ zugeordnet sind.



Krummholzflächen: sind alpine Flächen mit überwiegender Latschen- oder sonstigem Krummholzbewuchs (z.B. Grünerlen).



Forststraßen: sind nicht öffentliche Straßen im Waldgebiet, die primär der forstlichen Bewirtschaftung dienen.

- alpwirtschaftlich genutzte Flächen (Alpen): Hier sind alle alpwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Ausgangspunkt für die Bewertung ist grundsätzlich die Fläche laut **Kataster:**



Alpen: Alpen sind Vegetationsflächen oberhalb und außerhalb der höhenbezogenen Dauersiedlungsgrenze, die vorwiegend durch Beweidung während der Sommermonate genutzt werden, sowie die in regelmäßigen Abständen gemähten Dauergrasflächen im Almbereich.

Von den als Alpen ausgewiesenen Flächen sind abzuziehen:

- a. Wald im Sinne des Forstgesetzes
- b. unproduktive Flächen

Zu alpwirtschaftlich genutzten Flächen gehören auch:

- a. Bauflächen der alpwirtschaftlich genutzten Gebäude
- b. private Alpwege, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen
- c. eventuell sonstige Nutzungen laut Kataster (z.B. vegetationsarme Flächen), die tatsächlich alpwirtschaftlich genutzt werden
- d. Alpwald (gilt nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes)

Nicht zur alpwirtschaftlich genutzten Fläche zählen beispielsweise:

- a. Tal- und Bergstationen von Liftanlagen
- b. Grundflächen der Beschneigungsteiche
- c. vermietete Almgebäude, Schihütten
- d. Parkplätze für Liftbenützer u.a.
- e. gewerblicher Almausschank, Jausenstationen

Nähere Erläuterungen siehe Beilage LuF 1-A HF2014

Hinweis:

Die alpwirtschaftlich genutzten Flächen (Alpen) sind in der Beilage für Alpen LuF 1-A HF2014 unter Pkt. 2.3 zu ermitteln. Die Summe dieser Teilflächen (auch bei mehreren Beilagen) ergibt die aktuelle alpwirtschaftlich genutzte Fläche. Diese ist unter Punkt 4.1.2 anzugeben.

■ **weinbaummäßig genutzte Flächen:**

Hier sind alle einem weinbaulichen Hauptzweck dienenden Flächen anzugeben. Dazu zählen insbesondere die Weingartenflächen laut **Kataster**:



Weingärten: Weingärten sind Flächen, die mit Weinreben bestockt sind.

Weiters sind in die weinbaummäßig genutzten Flächen einzubeziehen:

- a. Bauflächen von weinbaummäßig genutzten Wirtschaftsgebäuden
- b. Betriebsflächen von Weinbaubetrieben
- c. Bauflächen von weinbaummäßig genutzten Betriebsgebäuden, von Wohngebäuden der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Bauflächen der Wohngebäude des Betriebsinhabers sowie der Ausnehmer (§ 33 BewG Wohnungswert)

Nicht in die weinbaulich genutzte Fläche einzubeziehen sind beispielsweise Flächen:

- a. die dem gewerblichen Buschenschank dienen
- b. von gewerblich genutzten Betriebsgebäuden (z.B. Kellereigebäude)

Sofern die derzeit bewerteten Weingartenflächen nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, sind Änderungen unter Pkt. 4.1.2 und 9.7 zu erklären.

Hinweis:

Rebschulflächen und Rebanlagen zur Gewinnung von Schnittreben sind im gärtnerischen Vermögen zu erfassen.

Näheres siehe Erläuterungen zu Pkt. 9

■ **gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen:**

Hier sind alle einem gärtnerischen Hauptzweck dienenden Flächen anzugeben.

Hinweis:

Gemüsebau innerhalb eines Fruchtwechsels mit Feldfrüchten wie z.B. Mais, Zuckerrüben, Weizen u.a. ist als Feldgemüsebau nicht dem gärtnerischen Freiland, sondern den Sonderkulturen zuzurechnen.

Zu den gärtnerisch genutzten Flächen zählen insbesondere:

- a. Freilandflächen: für Gemüse- und Zierpflanzen, Baumund Rebschulflächen, Forstgehölze (Forstbaumschulen),

- b. Geschützter Anbau: Folientunnel ab mindestens 3,5 m Basisbreite, Foliengewächshäuser, Gewächshäuser (z.B. Glashäuser) u.a.

Weiters sind in die gärtnerisch genutzten Flächen einzubeziehen:

- Dauerwege
- Lagerplätze für gärtnerische Materialien und Gerätschaften
- Kundenparkplätze
- Zier- und Schauflächen
- Betriebsgebäude einschließlich der Wohn- und Aufenthaltsräume der im gärtnerischen Betrieb beschäftigten Mitarbeiter

Nicht in die gärtnerisch genutzten Flächen einzubeziehen sind:

- Baufläche des Wohnhauses des Betriebsinhabers samt Umgriff (Hausgarten)
- nicht betrieblich genutzte Flächen und gewerblich genutzte Flächen

Näheres siehe Erläuterungen zur Beilage LuF 1-G HF2014.

Die (vorläufige) Summe der gärtnerisch genutzten Flächen ergibt sich aus den Flächensummen unter Punkt 1 der Beilage LuF 1-G HF2014 und der verpachteten gärtnerisch genutzten Fläche unter Punkt 2.

■ Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit:

Das sind Flächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, dass sie im derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können (§ 39 Abs. 2 lit. b BewG). Diese Flächen werden nicht der Bodenschätzung unterzogen. Darunter können insbesondere Flächen der **Benützungsort „Sonstige vegetationsarme Flächen“ (laut Kataster)** fallen, sofern diese nicht weitgehend unproduktiv (Fels-, Geröllflächen, Schutthalden) sind; weiters können auch (nicht bodengeschätzte) Moore, nicht rekultivierte Torfstiche darunter fallen.



Vegetationsarme Flächen: Flächen mit bodendeckender Vegetation außerhalb des land-, forst- oder almwirtschaftlichen Bereiches (zumeist im Hochgebirge).

■ Gewässerflächen inkl. Schilfflächen:

Das sind Grundflächen der stehenden Gewässer (z.B. Teiche, Seen) und der fließenden Gewässer (z.B. Bäche, Flüsse) einschließlich der Gewässerrandflächen. Schilfflächen, die nicht als Streuwiesen genutzt werden, sind im Kataster in der Regel unter der Benützungsort „Gewässer (Feuchtgebiet)“ ausgewiesen.

Nutzungen im Kataster



Fließende Gewässer: Wasserflächen, die erkennbare Fließgeschwindigkeit aufweisen, inklusive der allfälligen Staubecken bis zum regelmäßig wiederkehrenden höchsten Wasserstand.



Stehende Gewässer: Wasserflächen, die keine erkennbare Fließgeschwindigkeit aufweisen (z.B. Seen, Teiche, Speicherstauseen, ausgenommen sind künstlich errichtete Schwimmbäder in Gärten) bis zum regelmäßig wiederkehrenden höchsten Wasserstand.



Gewässerrandflächen: Böschungen, Dämme, Flächen mit Uferbegleitvegetation, sowie den Abfluss regelnde Sammelbecken, unbeschadet des tatsächlichen Bewuchses, sofern sie nicht über Pflegemaßnahmen hinausgehend genutzt werden oder der Benützungsort „Wald“ zugehören.



Feuchtgebiete: Schilfflächen, Sümpfe, Moore, sowie regelmäßig überschwemmte Flächen (z.B. Altarme, sumpftartige Rückhaltebecken usw.), die eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht zulassen.

Zu diesen Flächen zählen somit auch die Teich(betriebs)flächen und die Betriebsflächen von Fischzucht-Durchflussanlagen; siehe Erklärungsformulare LuF 1-FA HF2014, LuF 1-FT HF2014 und LuF 1-FD HF2014.

Die Baufläche des Wohnhauses des Betriebsinhabers ist bei Fischzucht oder Teichwirtschaft dem Grundvermögen zuzurechnen.

Hinweis:

Dies gilt für das gesamte übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischereirechte, Imkerei).

■ unproduktive Flächen:

- a. Fels- und Geröllflächen, kahles Gestein, Gletscher, Sonstige - Vegetationsarme Flächen (laut Kataster), die überwiegend unproduktiv sind.
- b. Privatwege (im Kataster als Straßenverkehrsanlagen und Straßenrandflächen ausgewiesen), die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind hier ebenfalls einzubeziehen.

Gesetzliche Definition:

Als unproduktives Land gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann.

Nutzungen im Kataster



Fels- und Geröllflächen: vegetationslose Flächen mit gewachsenem Fels oder lockerem Gestein



Gletscher: ganzjährig von Eis bedeckte Flächen

zu 4.2 Nähere Angaben zum Betrieb

■ zu 1. Laut Einheitswertakt bzw. laut AMA-Daten – Beilage ist angeschlossen:

Hier werden die dem Finanzamt bekannten Betriebszweige angeführt. Wenn der Betriebszweig vorhanden ist, füllen Sie bitte die entsprechende Beilage aus und legen Sie diese der Erklärung LuF 1 HF2014 bei.

■ zu 2. Vorhanden:

Wenn Betriebszweige vorhanden sind, die dem Finanzamt nicht bekannt sind, kreuzen Sie bitte hier in der Spalte „2. Vorhanden“ den entsprechenden Betriebszweig an.

Erforderliche/zusätzliche Beilagen können Sie anfordern:

- a. Online Bestellservice (Homepage des BMF) unter www.bmf.gv.at/formulare

- b. Telefonische Bestellung beim Finanzamt oder der Bezirksbauernkammer
- c. Papiermäßige Abholung bei den Finanzämtern oder den Bezirksbauernkammern

■ zu 3. Nicht mehr vorhanden:

Sollte der vom Finanzamt angeführte Betriebszweig nicht mehr bestehen, kreuzen Sie bitte in der Spalte „3. Nicht mehr vorhanden“ das betreffende Feld an. Die Beilage muss dann nicht mehr ausgefüllt werden.

■ zu Alpen und Weiderechte:

Wenn alpwirtschaftlich genutzte Flächen laut Pkt. 4.1.1 bzw. Pkt. 4.1.2 vorliegen, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-A HF2014 aus. Falls Sie Inhaber urkundlicher Weiderechte an landwirtschaftlichen, alpwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken sind, füllen Sie bitte ebenfalls die Beilage LuF 1-A HF2014 aus.

■ zu forstwirtschaftlich genutzte Flächen über 100 ha:

Gehören zum Betrieb forstwirtschaftlich genutzte Flächen laut Pkt. 4.1.1 bzw. Pkt. 4.1.2 über 100 ha, füllen Sie bitte die erforderlichen Beilagen LuF 1-FO HF2014, LuF 1-FOF HF2014 und LuF 1-FOE HF2014 aus.

■ zu gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen:

Wenn gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen laut Pkt. 4.1.1 bzw. 4.1.2 vorliegen, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-G aus.

■ zu Tierhaltung:

Wenn die Aufforderung durch das Finanzamt erfolgt oder wenn die Tierhaltungsdaten nicht bei der AMA gemeldet sind, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-T HF2014 aus. Die Meldung von landwirtschaftlicher Tierhaltung im geringen Umfang (insbesondere für den Eigenbedarf) ist nicht erforderlich.

■ zu Obstbau (ab 0,5 ha auf Eigen- und Pachtflächen):

- Füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-O HF2014 aus, wenn:
- die Eigen- und Pachtflächen bei Erwerbsobstbau (ohne Streuobstbau) mindestens 0,5 ha betragen.
 - Folgende Erwerbsobstanlagen sind anzugeben: Aronia-beere, Holunder, Kiwi, Pfirsich, Schwarze Johannisbeere, Sauerkirsche, Sanddorn, Zwetschke, Pflaume, Nektarine,

Preiselbeere, Apfel, Birne, Rote Johannisbeere, Marille, Süßkirsche, Brombeere, Heidelbeere, Himbeere, Stachelbeere und Erdbeeren.

- mehr als 4.000 Liter Apfel- und/oder Birnenmost-/saft aus Streuobstanbau jährlich produziert werden, die nicht im Buschenschank verkauft werden und die Einnahmen daraus nicht gesondert für die Sozialversicherung aufzeichnungspflichtig sind.

- mehr als 1.500 Liter Obst- bzw. Beerenwein-/säfte aus anderen Obstarten jährlich produziert werden, sofern diese Obstarten nicht bereits bei den Erwerbsobstanlagen erfasst sind oder diese Produkte nicht im Rahmen des Buschenschanks abgegeben werden und die Einnahmen daraus nicht gesondert für die Sozialversicherung aufzeichnungspflichtig sind. Siehe auch Erläuterungen zu LuF 1-O HF2014

■ **zu Sonderkulturen auf Eigen- und Pachtflächen:**

Füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-S HF2014 aus, wenn Sie Flächen mit Feldgemüse und/oder Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen ab einem Ausmaß von 1 ha bewirtschaften. Die unter diese Regelung fallenden Gemüsearten, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen finden Sie in den Erläuterungen zu LuF 1-S HF2014 aufgelistet. Christbaumkulturen und Hopfenanlagen sind ab einem Ausmaß von 0,5 ha auf Eigen- und Pachtflächen zu erklären.

■ **zu Imkerei ab 50 Bienenvölker:**

Wenn Ihr Imkereibetrieb mindestens 50 Bienenstöcke umfasst (Bestand Ende Oktober), füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-T HF2014 aus.

■ **zu Teichwirtschaft:**

Teichwirtschaften werden ab einer Betriebsfläche von 0,5 ha gesondert erfasst. Zur Betriebsfläche gehören Teichfläche, Teichdämme, Röhricht- und Schilfflächen, Betriebsgebäude- und Manipulationsflächen. Füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-FT HF2014 aus.

■ **zu Fischzucht – Durchfluss- bzw. Kreislaufanlagen:**

Sofern Sie zur Fischzucht eine Durchfluss- oder Kreislaufanlage (z.B. Forellenzucht- und -mastanlagen) betreiben, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-FD HF2014 aus. Eine Bewertung erfolgt ab einer Mindestzuflusswassermenge von 2,5 Litern pro Sekunde.

■ **zu Angelfischerei in Teichen:**

Wenn bei der Bewirtschaftung ihrer Teiche auch Angelscheine und dergleichen ausgegeben werden bzw. Teiche an Fischereivereine oder Fischereiverbände verpachtet sind, füllen Sie bitte Beilage LuF 1-FA HF2014 aus.

■ **zu Fischereirecht an fließenden Gewässern:**

Falls Sie Inhaber von Fischereirechten an fließenden Gewässern sind, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-FF HF2014 aus.

■ **zu Fischereirecht an stehenden Gewässern:**

Falls Sie Inhaber von Fischereirechten an stehenden Gewässern sind, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-FSHF2014 aus.

■ **zu Jagdgatter:**

Jagdgatter sind Umzäunungen von Grundflächen zum Zwecke der Erzielung jagdlicher Mehrerträge. Beim Wild im Gatter handelt es sich nicht um zahm gemachte Tiere im Sinne des § 384 ABGB. Falls Sie Inhaber eines Jagdgatters sind, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-J HF2014 aus.

zu 4.2.1 Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude auf fremdem Grund und Boden:

Sofern Sie Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden auf fremdem Grund und Boden sind, füllen Sie Pkt. 4.2.1 aus.

zu 5. Grundflächen und Gebäude, die nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen:

Wenn unter Punkt 4.1.3 Angaben gemacht wurden, geben Sie bitte unter den Punkten 5.1 oder Punkt 5.2 nähere Details dazu an. Erforderlichenfalls werden vom Finanzamt zusätzliche Informationen eingeholt, wie zum Beispiel durch Zusendung einer Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes für Grundvermögen.

zu 5.1 Angaben zu Grundflächen laut Punkt 4.1.3:

Beispiel

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Art der Nutzung
A-Dorf	123/4 Teilfläche	gewerblich vermieteter Lagerplatz 2.000 m ²
B-Dorf	456/1, 457 Teilfläche	Golfplatz 5.650 m ²

zu 5.2 Angaben zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden:

Beispiel

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Art der Nutzung
A-Dorf	123/6 Teilfläche	gewerblich vermieteter Schuppen
B-Dorf	510	vermietetes (ehemaliges) Ausgedingehaus

zu 6. Besteht ein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb?

Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb im Sinne des § 30 Abs. 8 BewG 1955 (und § 21 Abs. 2 Z 1 EStG 1988) gilt ein Betrieb, der einem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb seiner Funktion nach zu dienen bestimmt ist. Nähere Ausführungen dazu siehe EStR Rz 4209 ff.

zu 7. Zukäufe von Handelswaren:

Als Handelswaren gelten zugekaufte Erzeugnisse (Waren), die land- und forstwirtschaftlich nicht bearbeitet werden und sich im Betrieb vor dem Weiterverkauf nicht wesentlich verändern (z.B. verkaufsfertige Topfpflanzen, Stauden, Sträucher und Bäume, Brennholz, Obst, Gemüse).

Handelswaren, die nach Katastrophenereignissen (z.B. Hagelschlag, Frost) als Ersatz für vernichtete Waren für den laufenden Geschäftsbetrieb zugekauft werden müssen, sind hier nicht anzuführen.

Hinweis:

Bei gärtnerischen Betrieben sind die Angaben zum Zukauf von Handelswaren in der Beilage LuF 1-G HF2014 zu erklären.

zu 8. Beschreibung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen

zu 8.1 forstwirtschaftlich genutzte Fläche bis 10 ha zu Politischer Bezirk:

Dieses Feld wird durch die Finanzverwaltung vorausgefüllt und enthält die Namen der politischen Bezirke, in denen Waldflächen der wirtschaftlichen Einheit enthalten sind. Wenn ein politischer Bezirk, in dem sich Waldflächen der wirtschaftlichen Einheit befinden, nicht angeführt ist, sind der Name des fehlenden Bezirks in einem freien Feld auf der Zeile, sowie die fehlenden Grundstücke im Formular LuF 1-B HF2014 zu ergänzen.

zu forstwirtschaftlich genutzte Fläche laut Punkt 4.1.1:

Dieses Feld wird durch die Finanzverwaltung vorausgefüllt und enthält die derzeit in dieser wirtschaftlichen Einheit bewertete Waldfläche innerhalb des oben angeführten politischen Bezirks. Korrekturen sind ausschließlich in der darunterliegenden Zeile (aktuelle Gesamtfläche laut Punkt 4.1.2) durchzuführen. Die Gesamtfläche über alle Bezirke entspricht der Forstbetriebsfläche gemäß Punkt 4.1.1 auf Seite 4 des Formulars LuF 1 HF2014.

zu aktuelle Gesamtfläche laut Punkt 4.1.2:

Falls die derzeitige Zuordnung der Flächen durch das Finanzamt nicht mehr aktuell ist oder keine Vorausfüllung in Spalte 4.1.1 erfolgt ist, ist hier das Flächenausmaß der Forstbetriebsfläche je Bezirk zum Bewertungsstichtag zu erklären. Leermeldungen für einzelne Bezirke (Wald in einem der angeführten Bezirke nicht mehr vorhanden) erfolgen durch den Eintrag der Zahl 0 in die entsprechenden Spalten. Falls Eintragungen in dieser Zeile erfolgen, muss die Gesamtfläche über alle politischen Bezirke ident mit Forstbetriebsfläche gemäß Punkt 4.1.2 auf Seite 4 des Formulars LuF 1 HF2014 sein.

zu davon Schutzwald:

Zum Schutzwald zählen Standortschutzwald sowie Objektschutzwald. Siehe dazu auch Erläuterung zu Punkt 8.2.2

zu davon Auwald:

Auwald bezeichnet eine Vegetationsform entlang von größeren Flüssen, welche aus azonalen (= für die Region untypische) Laubwaldgesellschaften besteht, sowie von Überschwemmungen und/oder Grundwasser stark beeinflusst wird. Nassstellen im Bereich von Quellaustritten oder bachbegleitende Ufervegetation sind nicht als Auwald zu erklären.

zu davon Christbaumkulturen auf Waldboden:

Angabe des Flächenausmaßes der Christbaumkultur auf Waldboden im Sinne des ForstG. Achtung: Es gibt auch Christbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen, z.B. Wiese und Acker. Diese sind hier nicht anzuführen, sondern in der Beilage LuF 1-S HF2014.

zu 8.2 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen von mehr als 10 ha bis einschließlich 100 ha

zu 8.2.1 Wirtschaftswald:

Wirtschaftswald ist der Teil der Forstbetriebsfläche, welcher überwiegend für die Holzproduktion geeignet ist. Im Forstbetrieb wird die Wirtschaftswaldfläche gegliedert in:

- Hochwald
- Niederwald und Mittelwald
- Auwald

zu 8.2.1.1 Hochwald:

(Wirtschaftswald-) Hochwald ist ein aus Saat, Pflanzung oder natürlicher Ansamung entstandener Wald. Die Altersklassenverteilung des Hochwaldes erfolgt in Altersgruppen, Baumartengruppen und Wachstumsstufen.

zu 8.2.1.1 Hochwald (Bringung):

Holzbringung mittels Traktor mit Anbauseilwinde oder Forstschlepper ist nicht möglich, wenn die Befahrbarkeit der Fläche aufgrund von Neigung und Beschaffenheit des Bodens (z.B. Sumpf, Grobblockigkeit) nicht möglich ist. Bei der Abschätzung der Bringungsverhältnisse ist auf Wirtschaftlichkeit und Pfleglichkeit der Holzernte Rücksicht zu nehmen. Restflächen, die

aus forsttechnischer Sicht einen Zuzug bis maximal 50 m bedingen, sind dem schlepperbefahrbaren Gelände zuzurechnen. Die Befahrbarkeit ist unabhängig von der aktuellen Bestockung und Bewirtschaftungsform zu beurteilen. Flächen unter 0,5 ha können dabei außer Acht gelassen werden.

zu 8.2.1.1 Wachstumsstufe:

Die Bestimmung der Wachstumsstufe im Wirtschaftswald-Hochwald erfolgt anhand der Bestandesmittelhöhe (Lorey'sche Mittelhöhe) in Metern in Abhängigkeit vom Bestandesalter. Die Lorey'sche Mittelhöhe (hL) ist die mit der Grundfläche gewichtete mittlere Höhe der Baumarten. Näherungsweise kann dafür die Höhe der höchsten Bäume (das ist nicht die Bestandesoberhöhe) abzüglich 15% herangezogen werden.

Baumgartengruppe	60 Jahre	80 Jahre	100 Jahre
Fichte, Weißtanne, Douglasie	13 - 19 m	16 - 24 m	20 - 28 m
Lärche, Zirbe	15 - 23 m	18 - 26 m	20 - 29 m
Weißkiefer	11 - 18 m	14 - 21 m	16 - 24 m
Anderes Nadelholz	13 - 20 m	17 - 25 m	18 - 27 m
Eiche	12 - 17 m	15 - 21 m	18 - 23 m
Laubhölzer ohne Eiche	15 - 21 m	19 - 27 m	22 - 29 m

Werden die oben angeführten Baumhöhen der „Wachstumsstufe mittel“ überschritten, dann ist die „Wachstumsstufe gut“ zu unterstellen. Werden diese unterschritten, dann ist der Waldbestand der „Wachstumsstufe schlecht“ zuzuordnen. Die Ermittlung der Wachstumsstufe von jüngeren Beständen (unter 60 Jahren) kann anhand der Höhenentwicklung angrenzender, älterer Bestände derselben Baumart auf vergleichbaren Standorten erfolgen (dynamische Bonitierung).

zu 8.2.1.2 Niederwald, Mittelwald:

Der **Niederwald** ist ein aus Stockausschlag oder Wurzelbrut hervorgegangener Wald mit kurzer Umtriebszeit. Dieser wird für Brennholzgewinnung etc. flächig genutzt, die Wiederbewaldung erfolgt durch Stockausschläge.

Der **Mittelwald** besteht aus zwei Bestandesschichten, mit denen Bewirtschaftungsformen des Hochwaldes mit Bewirtschaftungsformen des Niederwaldes miteinander kombiniert

werden. Der Mittelwald setzt sich aus einem gleichaltrigen niederwaldartigen Unterholz mit kurzen Umtriebszeiten und einem hohen Anteil von Stockausschlägen mit flächiger Nutzung, sowie einem stark ungleichaltrigen Oberholz mit langen Umtriebszeiten mehrheitlich aus Kernwüchsen, das einzeltammweise genutzt wird und eine Überschirmung von max. 70 % aufweist, zusammen.

zu 8.2.1.3 Auwald:

Auwald bezeichnet eine Vegetationsform entlang von größeren Flüssen, welche aus azonalen (= für die Region untypischen) Laubwaldgesellschaften besteht, sowie von Überschwemmungen und/oder Grundwasser stark beeinflusst wird. Nassstellen im Bereich von Quellaustritten oder bachbegleitende Ufervegetation sind nicht als Auwald zu erklären.

zu 8.2.2 Sonderbetriebsklassen

zu Schutzwald mit möglicher Holznutzung, Bannwald, Erholungswald:

Schutzwald mit möglicher Holznutzung ist:

- Standortschutzwald und
- Objektschutzwald

bei denen Nutzungen regelmäßig und nachhaltig möglich sind.

- **Standortschutzwald** (§ 21 Abs. 1 ForstG) ist Wald, dessen Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet ist und der eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordert. Dazu gehören:

- Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden
- Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten
- Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist
- Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind
- der Bewuchs der Kampfzone des Waldes
- der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel

- **Objektschutzwald** ist Wald, welcher Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützt und der eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung seiner Schutzwirkung erfordert. Zu beachten ist, dass die Schutzfunktion laut Waldentwicklungsplan nicht mit dem Schutzwaldbegriff gemäß § 21 Forstgesetz gleichzusetzen ist! Bestehen Zweifel, ob ein Wald oder Teile desselben Schutzwald sind, so hat der Waldeigentümer einen Bescheid gemäß § 23 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (Schutzwaldfeststellungsverfahren) vorzulegen.

- **Bannwald und Erholungswald:** Für die Erklärung von Bannwald und Erholungswald sind diesbezügliche Bescheide der Forstbehörde notwendig, welche auf Anfrage der Finanzverwaltung vorzulegen sind.

zu Schutzwald ohne mögliche Holznutzung, Windschutzanlagen:

zu Schutzwald ohne mögliche Holznutzung zählen Standortsschutzwald und Objektschutzwald, bei denen Holznutzungen regelmäßig und nachhaltig nicht möglich sind und nur zufällig erfolgen.

Merkmale für **Schutzwald ohne mögliche Holznutzung**

- Umtriebszeiten von mehr als 200 Jahren bzw. nicht festlegbar
- nicht zugängliche Flächen (unbegehrbar)
- Kampfzone des Waldes
- Lawinenbahnen und deren Auslaufzone
- periodisch von Lawinen oder anderen Naturereignissen betroffene Bestände (Staublawinen, Überschotterungen etc.)
- Auflösende Bestandesstrukturen mit einwanderndem Krummholz
- **Windschutzanlagen** sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden dienen (§ 2 Abs. 3 ForstG).

zu **Krummholzflächen:**

Krummholzfläche gemäß § 2 Abs. 6 Z 2 Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung sind alpine Flächen mit Krummholzbewuchs (z.B. Latschen oder Grünerlen).

zu Christbaumkulturen auf Waldboden:

Angabe der Anbaufläche für Christbäume auf Waldboden im Sinne des ForstG.

Achtung:

Es gibt auch Christbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen z.B. Wiese und Acker (siehe Erläuterungen Beilage LuF 1-S HF2014).

zu Kurzumtriebsflächen auf Waldboden:

Pflanzung schnellwachsender Baumarten mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren (z.B. Weiden, Pappeln) zur Produktion von Industrie- und Brennholz auf Waldboden (§ 1a Abs. 5 ForstG)

zu Nichtholzbodenflächen und sonstige Forstbetriebsflächen:

Dazu zählen:

- Forststraßen und Holzlagerplätze; für die Ermittlung der Nichtholzbodenfläche der Forststraße wird die Fahrbahnbreite zuzüglich der unbestockten Böschungfläche (Horizontalprojektion) herangezogen.

Beispiel (zu 9. Weinbau):

9. Weinbau			
9.1 Flächenaufteilung nach Hangneigungsklassen der aktuellen weinbaumäßig genutzten Fläche laut Punkt 4.1 <i>Hinweis: Bei Terrassenweingärten ist die ursprüngliche Hangneigung maßgebend. Wenn die genaue Flächenaufteilung nach Hangneigungsklassen nicht bekannt ist, kann diese im Schätzungswege ermittelt werden.</i>			
	Flächenangabe		Erhaltung von Steinmauern
	ha	a	
Neigungsklasse 1 (bis 16%)	2	25	ja
Neigungsklasse 2 (über 16% bis 26%)	3	43	ja
Neigungsklasse 3 (über 26% bis 40%)	1	17	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Neigungsklasse 4 (über 40% bis 50%)			<input type="checkbox"/> ja
Neigungsklasse 5 (über 50%)			<input type="checkbox"/> ja
Flächensumme	6	85	ja

- Waldschneisen über 4 m Breite
- Fläche der Forstwirtschaftsgebäude

zu Forstwirtschaftlich genutzte Flächen gesamt:

In dieser Zeile ist die Summe aus Wirtschaftswaldfläche (Hoch-, Nieder-, Mittel- und Auwald) und der Fläche der Sonderbetriebsklassen zu erklären. Diese Fläche muss mit der forstwirtschaftlich genutzten Fläche gemäß 4.1.1 (Forstbetriebsfläche laut Datenstand der Finanzverwaltung) bzw. 4.1.2 (aktuelle Forstbetriebsfläche) übereinstimmen.

zu 9. Weinbau:

zu 9.1 Flächenaufteilung nach Hangneigungsklassen:

Die Flächensumme muss mit dem in diesem Einheitswertakt (wirtschaftliche Einheit) erfassten Flächenausmaß lt. Pkt. 4.1.1, beziehungsweise bei Änderungen mit Pkt. 4.1.2 übereinstimmen. Die Hangneigungen können aus dem Weinbaukataster übernommen oder nach eigener Einschätzung angegeben werden. Die Bezeichnung der fünf Neigungsklassen entspricht der Abstufung des Weinbaukatasters. Die Angaben dienen der Zuordnung zu den ortsüblichen Verhältnissen hinsichtlich der Hangneigungen.

zu 9.2 Tatsächliche Vermarktungsverhältnisse des Betriebes:

Es ist die betriebsindividuelle Vermarktungsform auf Basis der hochgerechneten Weinmenge bekanntzugeben (Durchschnitt der letzten 3 Jahre). Hinweis: Der im Buschenschank veräußerte Wein ist der Vermarktungsform „Flaschenwein“ zuzurechnen.

Beispiele zu den Vermarktungsanteilen: Gesamterntemenge 10.000 kg Trauben, entspricht 7.500 Liter Wein (= 10.000 x 0,75)

■ Variante 1:

2.000 kg Trauben werden direkt verkauft (20%)
8.000 kg Trauben werden eingepresst (80%) und als
Flaschenwein verkauft

Lösung:

Vermarktungsanteil Trauben und Fasswein unter
25% ist anzukreuzen.

■ Variante 2:

10.000 kg Trauben werden eingepresst (7.500 l Wein)
davon werden 5.000 Liter in der Flasche vermarktet
(=66,66%)
und 2.500 l Fasswein vermarktet (= 33,33%)

Lösung:

Vermarktungsanteil Trauben und Fasswein 25%
bis weniger als 50% ist anzukreuzen.

■ Variante 3:

6.000 kg Trauben werden verkauft (60%)
4.000 kg Trauben werden eingepresst (40%)

Lösung:

Vermarktungsanteil Trauben und Fasswein 50%
bis weniger als 75% ist anzukreuzen.

■ Variante 4:

9.500 kg Trauben werden verkauft (95%)
500 kg Trauben werden für den Eigenverbrauch
eingepresst (5%)

Lösung:

Vermarktungsanteil Trauben und Fasswein
mindestens 75% und darüber ist anzukreuzen.

zu 9.3 Pachtverhältnisse:

Falls eine innerbetriebliche Verpachtung vorliegt, ist Punkt 9.2 ebenfalls auszufüllen.

zu 9.4 Weinbuschenschank (Heuriger):

Falls Sie im Rahmen Ihres Weinbaubetriebes einen Buschenschank führen, ist Punkt 9.4 auszufüllen.

zu Weinausschank in Litern:

Sofern der Buschenschank erst weniger als 3 Jahre betrieben wird, ist die Ausschankmenge des kürzeren Zeitraums maßgeblich (z.B. Durchschnitt von 2 Jahren).

zu bäuerlicher Buschenschank mit Speisenverabreichung:

Ist auszuwählen, wenn die Betriebsführung den landesgesetzlichen Vorschriften (Buschenschankgesetz) des bäuerlichen Buschenschanks entspricht.

zu bäuerlicher Buschenschank mit gewerblicher Speisenverabreichung gemäß § 111 Abs. 2 Z 5 Gewerbeordnung:

Ist auszuwählen, wenn es im Rahmen des freien Gewerbes möglich ist, einfache warme Speisen zu verabreichen.

zu bäuerlicher Buschenschank mit gewerblicher Speisenverabreichung gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung:

Ist auszuwählen, wenn eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) vorhanden ist und ausgeübt wird.

zu 9.5 Zukauf von Weintrauben, Traubenmost und Wein:

Angabe des Zukaufs; § 30 Abs. 9 BewG:

Anzugeben ist der durchschnittliche jährliche Zukauf der letzten drei Jahre (in Kilogramm und Litern).

Zukäufe von Trauben, Most und Wein als nachweislichen Ersatz für Katastrophenausfälle der eigenen Ernte sind nicht anzuführen.

zu 9.6 Selbstbewirtschaftete weinbaummäßig genutzte Fläche:

Es ist die Gesamtsumme der selbstbewirtschafteten weinbaummäßig genutzten Fläche und keine detaillierte Aufteilung anzugeben.

zu 9.7 Weinbaummäßig genutzte Flächen der wirtschaftlichen Einheit nach Katastralgemeinden (Eigenflächen):

Sollten Sie unter Punkt 4.1.2 Änderungen der weinbaulich genutzten Fläche erklärt haben, ist dieser Punkt auszufüllen.

Es ist das Gesamtausmaß der im Eigentum stehenden Weingartenfläche je Katastralgemeinde anzugeben. Die Aufschlüsselung der aktuellen weinbaummäßig genutzten Flächen laut Punkt 4.1.2 ist je Katastralgemeinde vorzunehmen.

Beispiel:

Nummer der KG	Name der KG	ha	a	m ²
11111	KG A	2	13	76
22222	KG B	4	57	61

Formularende

zu Bitte um Angabe der Anzahl der Beilagen, die mit der Erklärung LuF 1 HF2014 übermittelt werden:

Hier ist die Gesamtanzahl aller Formularbeilagen, die der Erklärung LuF 1 HF2014 angeschlossen werden, bekanntzugeben. Es sind ausschließlich ausgefüllte Formularbeilagen (einschließlich allfälliges, formloses Ergänzungsblatt) zu übersenden, sonstige Beilagen wie Grundbuchsauszüge, Gerichtsbeschlüsse, Kaufverträge, Bescheide der SVB etc. sind nicht beizulegen!

Beispiel:

1 Beilage LuF 1-B HF2014, 2 Beilagen LuF 1-MI HF2014, 1 Beilage LuF 1-A HF2014 = **4 Beilagen**

Formular LuF 1-B HF2014

Daten der wirtschaftlichen Einheit – Beilage zu LuF 1 HF2014

zu 1. Flächenstand zum 1.1.2014 laut Aktenlage des Finanzamtes:

Es werden die zum **Stichtag 1.1.2014** beim Finanzamt gespeicherten Grundstücke inkl. Name und Nummer des Grundbuches/der Katastralgemeinde, sowie der im Einheitswertakt bewerteten Flächen angeführt. Geringfügige Abweichungen zu Punkt 4.1.1 der Erklärung LuF 1 HF2014 sind möglich.

Sollte der vorausgefüllte Stand nicht den tatsächlichen Gegebenheiten zum Stichtag 1.1.2014 entsprechen, nehmen Sie bitte in Punkt 1.2.1 die erforderlichen Korrekturen vor.

Nicht in allen Fällen ist ein Andruck von Daten möglich.

Bitte erfassen Sie diese Daten unter Punkt 1.2.2 mit dem Stand zum 1.1.2014; sollte im Einzelfall der Platz nicht ausreichen, kann hier ein formloses Beiblatt angefügt werden.

Beispiel zu 1.1:

Folgende Grundstücke sind laut Aktenlage des Finanzamtes in der wirtschaftlichen Einheit erfasst: GB 99999 Musterdorf, EZ 90010

KG	GSt-Nr	Fläche
01111 Musterdorf	345	1000
02222 Musterdorf	90/1	1020
usw.		

Beispiele zu Punkt 1.2. Korrekturen zu Punkt 1.1

Aufgrund eines Kaufvertrages vom 23.12.2013 gehört das Grundstück 345 / KG Musterdorf zum Stichtag 1.1.2014 nicht mehr zur wirtschaftlichen Einheit.

Dies ist in Punkt 1.2.1 wie folgt zu berichtigen:

GB-Nr	EZ	KG-Nr	GSt-Nr
99999	90010	01111	345

Aufgrund einer Einantwortungsurkunde vom 20.12.2013 gehört auch das Grundstück 99, EZ 111, KG Musterland, KG-Nr 88888 zum Stichtag 1.1.2014 zur wirtschaftlichen Einheit. Dies ist in Punkt 1.2.2 wie folgt zu erfassen:

GB-Nr	EZ	KG-Nr	Gst-Nr
99999	111	88888	99

zu 2. Derzeit erfasste Grundlagen- und Flächendaten der Alpe(n)/Alme(n):

Die angedruckten Daten dienen Ihrer Information. Die aktuellen Daten zur Alpe sind in der Beilage LuF 1-A HF2014 zu erklären, z.B. mittlere Seehöhe der Alpe unter Punkt 2, die zu bewertende Alpfläche (ohne Verwachungsfläche) unter Punkt 2.5, die Verwachungsflächen unter Punkt 2.4. Die Bonitätsstufen 1 bis 4 laut angedruckten Daten entsprechen grundsätzlich folgenden Standortverhältnissen laut Punkt 2.5.1 der Beilage LuF 1-A HF2014:

- **Bonitätsstufe 1:** Anteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt maximal ein Zehntel der Alpfläche
- **Bonitätsstufe 2:** Anteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt über ein Zehntel bis ein Viertel der Alpfläche
- **Bonitätsstufe 3:** Anteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt über ein Viertel bis zur Hälfte der Alpfläche
- **Bonitätsstufe 4:** Anteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt mehr als die Hälfte der Alpfläche

zu 3. Derzeit erfasste Daten zu Weiderechten:

Die angedruckten Daten dienen Ihrer Information. Die aktuellen Daten sind in der Beilage LuF 1-A HF2014 zu erklären.

zu 4. Daten der Agrarmarkt Austria (AMA):

zu 4.1: Hier werden die Daten zu den öffentlichen Geldern gemäß § 35 BewG angedruckt. Zu den öffentlichen Geldern

gemäß § 35 BewG zählen die einheitliche Betriebsprämie und die Tierprämien (Mutterkuhprämie, Zusatzprämie für Mutterkuh und Milchkuhprämie u. dgl.), sowie Nachzahlungen von Prämien.

zu 4.1.2: Es können gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen werden.

Dies ist dann der Fall, wenn eine Zuordnung der Gelder unrichtig vorgenommen wurde. Auch wenn zwischenzeitig Ansprüche von dritten Personen übernommen wurden, hat eine Zuordnung zu der Person zu erfolgen, die am ersten Jänner den Anspruch auf Zahlung innehat.

Beispiel:

A erhält im Jahr 2013 Zahlungen in Höhe von € 5.000. B erhält im Jahre 2013 Zahlungen in Höhe von € 3.000 und überträgt den Anspruch per 1.1.2014 an A. A erhält zum 1.1.2014 den Zuschlag gemäß § 35 BewG; dessen Grundlage beträgt € 8.000, davon 33% ergibt einen Zuschlag in Höhe von € 2.640.

zu 4.2 Flächen: Die angedruckten Daten der AMA zu Sonder- und Obstkulturen sowie gärtnerischen bzw. baumschulmäßig genutzten Flächen dienen Ihrer Information. Die für die HF2014 maßgeblichen Daten sind in den Beilagen LuF 1-S HF2014, LuF 1-O HF2014 sowie LuF 1-G HF2014 zu erklären.

Formular

LuF 1-MI HF2014

Weitere Miteigentümerinnen/Miteigentümer – Beilage zum Formular LuF 1 HF2014

In den Punkten **1.1 bis 3.9** werden zusätzliche Miteigentümerinnen/Miteigentümer angedruckt (siehe dazu Punkt 3 Formular LuF 1 HF2014). Korrekturen und Ergänzungen sind im Sinne der allgemeinen Ausfüllvorgaben einzugeben. Allenfalls weitere benötigte Formulare können über die Homepage des BMF oder telefonisch angefordert werden.

LUF 1-A HF2014 – Alpen und Weiderechte

zu 1. Allgemeine Angaben zur Alpe zu Bezeichnung (Name bzw. Lage) der Alpe (=Alm):

Bitte beachten Sie, dass für jede in dieser wirtschaftlichen Einheit bewertete Alpe gesondert eine eigene Beilage LuF 1-A HF2014 auszufüllen ist.

Beispiel:

Sonnbergalm und Hinterbergalm
Für jede dieser Almen ist eine eigene Beilage LuF 1-A HF2014 auszufüllen und der Haupterklärung beizulegen. Bezeichnung der Alpe: Es ist der allgemein übliche Name der Alpe (=Alm) anzugeben (z.B. Sonnbergalm).

zu 1.1 Gesamtflächenausmaß laut Kataster:

Es ist das Gesamtflächenausmaß der Alpe laut Kataster folgender Benützungsorten in Summe anzugeben:

- Alpen
- Bauflächen der Alpegebäude
- Sonstige (Straßenverkehrsanlagen, Verkehrsrandflächen): Anzuführen sind Wegflächen im Eigentum, wenn diese im Alpbereich liegen und nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.

Hinweis:

Falls Sonstige Nutzungen (z.B. Betriebsflächen, vegetationsarme Flächen) laut Kataster tatsächlich nachhaltig alpwirtschaftlich genutzt werden, sind auch diese Flächen in das Gesamtflächenausmaß der Alpen einzubeziehen.

Grundflächen, die anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und in dieser wirtschaftlichen Einheit noch enthalten sind, sind unter Punkt 4.1.3 LuF 1 HF2014 zu erklären und erforderlichenfalls vom Gesamtflächenausmaß der Alpe laut Kataster abzuziehen.

Beispiel:

Grundflächen nicht alpwirtschaftlich genutzter Gebäude bzw. Gebäudeteile, Tal- und Bergstationen mit Zu- und Abgangsflächen von Liftanlagen, Beschneigungsteiche, Parkplätze

zu 1.2 davon Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975:

Als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind mit forstlichen Holzgewächsen bestockte Flächen und unbestockte Flächen (wie Forststraßen) iSd §§ 1a und 2 dieses Gesetzes, BGBl. Nr. 440/1975 in der jeweils geltenden Fassung, anzusehen. Nicht unter diese Kategorie fällt Alpwald, der aufgrund der lockeren Bestockung oder geringen Flächenausdehnung nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes gilt. Mit Alpwald bestockte Flächen sind daher mit der Alpfäche zu bewerten.

Hinweis:

Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes sind in der Erklärung LuF 1 HF2014 unter Punkt 4.1.2 bei den forstwirtschaftlich genutzten Flächen einzubeziehen.

zu 1.3 Alpfäche ohne Wald:

Die Alpfäche ohne Wald errechnet sich als Differenz zwischen dem Pkt. 1.1 Gesamtflächenausmaß laut Kataster und der Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes gemäß Pkt. 1.2.

zu 2. Angaben zur Alpe:

Die Angaben zur Alpe können in der Spalte „Fläche (bzw. Teilfläche 1)“ gemacht werden, wenn es sich um eine einzige, einheitlich bewirtschaftete Alpe handelt. Gehören unterschiedlich bewirtschaftete Teilflächen (Alpkörper, Leger) zu dieser Alpe, sind die Angaben und alle weiteren Angaben bis zu Pkt. 2.6 auf die Spalten „Teilfläche 1“ bis „Teilfläche 3“ aufzuteilen.

Es sind Angaben zu maximal drei Teilflächen je Alpe möglich. Sind Angaben zu weiteren Teilflächen (Alpkörpern) erforderlich, ist eine weitere Beilage LuF 1-A HF2014 anzufordern, auszufüllen und mit der Erklärung LuF 1 HF2014 gemeinsam abzugeben.

zu Bezeichnung der Fläche bzw. Teilflächen:

Bei Teilfläche 1 bis 3 ist der ortsübliche Name anzugeben.

zu mittlere (=durchschnittliche) Seehöhe der Alpe/Teilfläche:

Diese ist nicht nach dem Seehöhenmittelwert der oberen und unteren Alpgrenze abzuleiten, sondern es ist bei nicht in

Teilflächen zu bewertenden Alpen die Seehöhe des Flächenschwerpunktes der beweidbaren Alpflächen (Alpfläche ohne Verwachsungsflächen laut Pkt. 2.5) anzugeben.

Bei in Teilflächen zu bewertenden Alpen ist für jede Teilfläche (oder Leger) der Seehöhenschwerpunkt der beweidbaren Alpfläche (Alpfläche ohne Verwachsungsflächen laut Pkt. 2.5) anzugeben.

Beispiel:

Sonnbergalm mit 2 Legern: Niederalm und Hochalm

	Teilfläche 1	Teilfläche 2
Bezeichnung der Teilfläche	<i>Niederalm</i>	<i>Hochalm</i>
pro Alpe ist mindestens eine Grundstücksnummer (je Teilfläche) anzugeben	<i>234/3</i>	<i>234/5</i>
mittlere Seehöhe der Alpe/Teilfläche; dies entspricht dem Flächenschwerpunkt der beweidbaren Alpfläche	<i>1.200 m</i>	<i>1.600 m</i>

zu 2.1 Alpflächen ohne Wald laut Pkt. 1.3:

Die unter Pkt. 1.3 angegebene Alpfläche ohne Wald ist erforderlichenfalls auf die entsprechende Anzahl an Teilflächen in Hektar (ha) und Ar (a) aufzuteilen.

zu 2.2 davon unproduktiv:

Als unproduktives Land gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann (§ 39 Abs. 3 BewG). Als unproduktives Land sind demnach nur Flächen ohne Vegetation, z.B. kahles Gestein, Fels- und Geröllflächen, Schutthalden, Dolinen anzusehen.

Im Kataster scheinen unproduktive Flächen nicht immer als eigenes Grundstück oder als separat ausgewiesener Benützungabschnitt auf. Dies gilt insbesondere dann, wenn unproduktive Flächen nur kleinräumig, meistens verstreut über die gesamte Alpfläche, auftreten. Ein Anteil von 10% unproduktiver Fläche ist daher bereits im Ausgangshektarsatz der Bewertungsrichtlinie für Alpen berücksichtigt. Es ist hier demnach nur jenes Flächenausmaß an unproduktiver Fläche (in ha und a) anzugeben, welches über 10% der Alpfläche ohne Wald laut Pkt. 1.3 hinausreicht.

Hinweis:

Derartige als unproduktiv ausgeschiedenen Flächen sind in der Erklärung LuF 1 HF2014 unter Pkt. 4.1.2 bei den unproduktiven Flächen einzubeziehen.

zu 2.3 zu bewertende Alpfläche; alpwirtschaftlich genutzte Flächen (Alpen):

Die zu bewertende Alpfläche ergibt sich als Differenz der Flächenangaben unter Pkt. 2.1 abzüglich jener unter Pkt. 2.2 und ist in Hektar (ha) und Ar (a) anzugeben.

Hinweis:

Die Flächensumme dieser Teilflächen ist bei den alpwirtschaftlich genutzten Flächen Pkt. 4.1.2 LuF 1 HF2014 (Haupterklärung) anzugeben. Wurden mehrere Beilagen LuF 1-A HF2014 für diese wirtschaftliche Einheit ausgefüllt, ist unter Pkt. 4.1.2 der Erklärung LuF 1 HF2014 die Gesamtsumme der jeweils unter Pkt. 2.3 erklärten Alpflächen anzugeben.

Beispiel:

Nur eine Beilage LuF 1-A HF2014:

Teilfläche 1 50 ha 30 a
 + Teilfläche 2 17 ha 50 a
 = Flächensumme 67 ha 80 a

Diese Flächensumme ist unter Pkt. 4.1.2 der Erklärung LuF 1 HF2014 (Haupterklärung) bei den alpwirtschaftlich genutzten Flächen (Alpen) einzutragen.

zu 2.4 davon Verwachsungsfläche:

Verwachsungsflächen sind Grundflächen, deren Pflanzenbestand (z.B. Latschen, Grünerlen, Almrosen, Besenheide, Gemenheide, Erika u.a.) vom Weidevieh nicht angenommen wird. Mit Borstgras (Bürstling – *Nardus stricta*) bewachsene Flächen zählen nicht zu den Verwachsungsflächen! Der Flächenanteil an Verwachsungsfläche ist im Schätzungswege zu ermitteln und in ha und a anzugeben.

zu 2.5 zu bewertende Alpfläche ohne Verwachsungsflächen:

Ergibt sich aus der Differenz der Flächenangaben in Punkt 2.3 und Punkt 2.4 (in ha und a).

zu 2.5.1 Standortverhältnisse:

Bei der Einschätzung des Anteils der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche ist die zu bewertende Alpfläche (laut Pkt. 2.3) abzüglich der Verwachsungsfläche (laut Pkt. 2.4) zu betrachten. Dieser Anteil ist im Schätzungswege zu ermitteln und eine der zutreffenden Auswahlmöglichkeiten ist anzukreuzen:

- Der Anteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt maximal ein Zehntel der Alpfläche; dies entspricht der Bonitätsstufe 1 und bedeutet: Die Alpe weist überwiegend gute Standortverhältnisse auf.
- Der Anteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt über ein Zehntel bis maximal ein Viertel der Alpfläche; dies entspricht der Bonitätsstufe 2 und bedeutet: Die Alpe weist überwiegend mittlere Standortverhältnisse auf.
- Der Flächenanteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt über ein Viertel bis maximal die Hälfte der Alpfläche; dies entspricht der Bonitätsstufe 3 und bedeutet: Die Alpe weist überwiegend schlechte Standortverhältnisse auf.
- Der Flächenanteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt mehr als die Hälfte der Alpfläche; dies entspricht der Bonitätsstufe 4 und bedeutet: Die Alpe weist überwiegend sehr schlechte Standortverhältnisse auf.

zu 2.5.2 Geländeverhältnisse:

Bei Vorliegen einer überwiegenden Hangrichtung der Alpfläche ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

- nach Norden oder Süden oder
- nach Norden über 36% (dies entspricht 20 Grad)

Falls die überwiegende Hangrichtung der Alpe sich nach Westen oder Osten neigt oder die Alpe keine Hangneigung aufweist, sind hier keine Angaben zu machen.

zu 2.6 Erreichbarkeit der Alpe:

Je Teilfläche ist von den vier Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen.

- **mit PKW erreichbar:** Für die Erreichbarkeit der Alpe ist entscheidend, dass die Alpe mit einem Standardtraktor (Normaltraktor) samt Anhänger oder auch PKW bis zur Alpgrenze (zwecks Viehtransport bzw. Beaufsichtigung des gealpten Viehs) erreichbar ist.
- Die Alpe ist nur auf schlechten Wegen (z.B. ungeschotterte, nicht befestigte Wege) **mit einem Allradtraktor** (samt Anhänger) erreichbar.
- **teilweise aufgeschlossen** (Seilweg): Als teilweise aufgeschlossen (z.B. Seilweg) gilt eine Alpe, die nur mit einer Materialseilbahn aufgeschlossen ist.
- durch Zufahrtswege **nicht aufgeschlossen:** Durch Zufahrtswege nicht aufgeschlossen ist eine Alpe, zu deren Alpgrenze kein mit Allradtraktor befahrbarer Weg hin führt bzw. eine Alpe, die nur zu Fuß erreichbar ist.

Als **Entfernung vom Heimgut** von 40 Kilometer und mehr gilt die kürzestmögliche Wegstrecke zwischen Heimgut und Almgrenze (Grundstücksgrenze der Alpe). Falls zutreffend ist dies pro Teilfläche anzukreuzen.

Für die **Beurteilung der Wegerhaltung** auf eigene Kosten bei mehreren Wegerhaltern ist lediglich die auf den Einzelbetrieb entfallende, anteilige Weglänge maßgebend. Weist die Alpe mehrere Teilflächen auf, sind die Angaben für jede Teilfläche anzukreuzen.

Als **regelmäßig auftretende Schadensereignisse** sind solche zu verstehen, die beinahe jährlich auftreten, sofern Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds zur teilweisen Schadensabgeltung in Anspruch genommen werden können.

zu 3. Angaben zu Gebäuden und sonstigen Nutzungen:

Alpgebäude, die als Unterkunft für das Alppersonal und/oder der Bewirtschaftung der Alpe während der Alpperiode dienen, sind im alpwirtschaftlichen Einheitswert mitbewertet.

In diesen Fällen sind die Felder nicht anzukreuzen.

- Dienen Alpgebäude oder Teile der Alpgebäude anderen als alp- und forstwirtschaftlichen Zwecken (z.B. touristische Nutzung, Vermietung) ist das Feld anzukreuzen.
- Wird Alpausschank betrieben bzw. sind Aufstiegshilfen (z.B. Schilifte) vorhanden, sind die betroffenen Felder anzukreuzen.

zu 4. Weiderechte (mit dem Grundbesitz verbundene Rechte und Lasten):

Wenn urkundlich verbrieft Weiderechte vorliegen, füllen Sie bitte Punkt 4.1. und 4.2. aus.

zu 4.1. Urkundliche Weiderechte an land- oder alpwirtschaftlichen Grundstücken:

Als Bezeichnung der Weide bzw. Alpe, auf welcher die urkundlichen Weiderechte bestehen, ist der ortsübliche Name anzugeben. Der Name der Katastralgemeinde, in welcher diese Weide bzw. Alpe liegen, sowie das Ausmaß der urkundlichen Weiderechte in Vieheinheiten gemäß § 30 Abs. 7 Bewertungsgesetz sind anzugeben.

zu 4.2 Urkundliche Weiderechte an forstwirtschaftlichen Grundstücken (Waldweiderechte):

Als Bezeichnung der Fläche ist der ortsübliche Name der forstwirtschaftlichen Grundfläche anzugeben, auf welcher die Weiderechte bestehen. Der Name der Katastralgemeinde, in welcher die forstwirtschaftlichen Grundstücke liegen, sowie das Ausmaß der tatsächlichen Ausnutzung der urkundlichen Weiderechte in Vieheinheiten gemäß § 30 Abs. 7 Bewertungsgesetz sind anzugeben.

zu 4.3 Belastung land- oder alpwirtschaftlicher Grundstücke durch urkundliche Weiderechte:

Als Bezeichnung der belasteten Fläche (Weide, Alpe) ist der ortsübliche Name anzugeben. Der Name der Katastralgemeinde (wenn möglich auch Nummer der Katastralgemeinde), in der die mit Weiderechten belasteten land- oder alpwirtschaftlichen Grundstücke liegen, ist anzugeben. Es ist das Ausmaß der Belastung in Vieheinheiten zu erklären.

LuF 1-FO HF2014 – Forstbetriebsfläche über 100 ha

zu 1. Flächenausmaß

zu Name des Reviers:

Eindeutige Bezeichnung des Reviers bzw. des Betriebes. Die Großwilderklärung LuF 1-FO HF2014 kann wahlweise für den Gesamtbetrieb oder bei Vorliegen mehrerer Reviere für jedes Revier getrennt ausgefüllt werden. Erstreckt sich ein Forstbetrieb über zwei oder mehr Ertragsregionen (A, B, C, D lt. Kundmachung), dann wird bei der Berechnung des Einheitswertes jene Ertragsregion unterstellt, in der der überwiegende Teil des Wirtschaftswald-Hochwalds liegt.

Andernfalls muss für jede betroffene Ertragsregion ein gesondertes Formular LuF 1-FO HF2014 ausgefüllt werden.

zu A Wirtschaftswald:

Wald mit überwiegender forstwirtschaftlicher Nutzung (Holzproduktion steht im Vordergrund)

zu B Bannwald und Objektschutzwald

(sofern nicht Standortschutzwald):

- **Bannwald:** Für die Erklärung von Bannwald sind Bescheide der Forstbehörde notwendig, welche auf Anfrage der Finanzverwaltung vorzulegen sind (§ 27 ForstG).
- **Objektschutzwald** (§ 21 Abs. 2 ForstG)
 - ist Wald, der Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor **Elementargefahren** oder schädigenden Umwelteinflüssen schützt
 - ist Wald, der eine **besondere Behandlung** zur Erreichung und Sicherung seiner Schutzwirkung erfordert.
- Ist der Objektschutzwald gleichzeitig Standortschutzwald, so ist dieser als Standortschutzwald zu erklären (siehe dazu Erläuterung zu Feld 1.5).

zu E Erholungswald:

Für die Erklärung von Erholungswald sind Bescheide der Forstbehörde notwendig, welche auf Anfrage der Finanzverwaltung vorzulegen sind (§ 36 ForstG).

zu Q Quellschutzanlagen:

Wälder bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren, die der Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Sicherung eines Wasservorkommens dienen.

zu U Umwandlungsflächen:

Umwandlungsflächen von Nieder- und Mittelwald in Hochwald bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren

zu 1.2 Ausschlagwald (Nieder- Mittel- und Auwald):

- Der **Niederwald** ist ein aus Stockausschlag oder Wurzelbrut hervorgegangener Wald mit kurzer Umtriebszeit. Dieser wird für Brennholzgewinnung etc. flächig genutzt, die Wiederbewaldung erfolgt durch Stockausschläge.
- Der **Mittelwald** besteht aus zwei Bestandesschichten, mit denen Bewirtschaftungsformen des Hochwaldes mit Bewirtschaftungsformen des Niederwaldes miteinander kombiniert werden. Der Mittelwald setzt sich aus einem gleichaltrigen niederwaldartigen Unterholz mit kurzen Umtriebszeiten und einem hohen Anteil von Stockausschlägen mit flächiger Nutzung, sowie einem stark ungleichaltrigen Oberholz mit langen Umtriebszeiten, mehrheitlich aus Kernwüchsen, das einzelstammweise genutzt wird und eine Überschirmung von max. 70% aufweist, zusammen.
- Der **Auwald** bezeichnet eine Vegetationsform entlang von größeren Flüssen, welche aus azonalen (= für die Region untypische) Laubwaldgesellschaften besteht sowie von Überschwemmungen und/oder Grundwasser stark beeinflusst wird. Nassstellen im Bereich von Quellaustritten oder bachbegleitende Ufervegetation sind nicht als Auwald zu erklären.

zu 1.3 Kurzumtriebsflächen auf Waldboden:

Pflanzung schnellwachsender Baumarten mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren (z.B. Weiden, Pappeln) zur Produktion von Industrie- und Brennholz auf Waldboden (§ 1a Abs. 5 ForstG).

zu 1.4 Christbaumkulturen auf Waldboden:

Eine Christbaumkultur **auf Waldboden** ist die Anbaufläche für Christbäume auf Waldboden (Waldboden im Sinne des ForstG).

Hinweis:

Es gibt auch Christbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen z.B. Wiese und Acker (siehe Erläuterungen Beilage LuF 1-S HF2014).

zu 1.5 Standortsschutzwald:

Standortsschutzwald (§ 21 Abs. 1 ForstG) ist Wald, dessen Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet ist und der eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordert. Zum Schutzwald gehören:

- Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden
- Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten
- Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist
- Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind
- der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes
- der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel Bestehen Zweifel, ob ein Wald oder Teile desselben Schutzwald sind, so hat der Waldeigentümer einen Bescheid gemäß § 23 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (Schutzwaldfeststellungsverfahren) vorzulegen.

zu 1.5 Standortsschutzwald mit Holznutzung:

Standortsschutzwald mit Holznutzung ist Schutzwald, bei dem mit Einschränkungen Holznutzungen regelmäßig und nachhaltig möglich sind.

zu 1.6 Standortsschutzwald ohne Holznutzung:

Standortsschutzwald ohne Holznutzung ist Schutzwald, bei dem Holznutzungen regelmäßig und nachhaltig nicht möglich sind und nur zufällig erfolgen. Indizien für einen Standortsschutzwald ohne mögliche Holznutzung sind:

- Umtriebszeiten von mehr als 200 Jahren bzw. nicht festlegbar
- nicht zugängliche Flächen (unbegebar)
- Kampfzone des Waldes
- Lawinenbahnen und deren Auslaufzone
- periodisch von Lawinen oder anderen Naturereignissen betroffene Bestände (Staublawinen, Überschotterungen etc.)
- Auflösende Bestandesstrukturen mit einwanderndem Krummholz

zu 1.7 Krummholzflächen:

Krummholzfläche gemäß § 2 Abs. 6 Z 2 Benützensarten-Nutzungen-Verordnung sind alpine Flächen mit Krummholzbe- wuchs (z.B. Latschen oder Grünerlen).

zu 1.8 Windschutzanlagen:

Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden dienen (§ 2 Abs. 3 ForstG).

zu 1.9.1 Nichtholzbodenflächen auf Waldboden:

Nichtholzbodenflächen sind unbestockte Grundflächen, die in einem unmittelbaren räumlichen und wirtschaftlichen Zusammen- hang mit Wald stehen und seiner Bewirtschaftung dienen, z.B. die Flächen der forstlichen Bringungsanlagen [Forstwege,

Forststraßen; für die Ermittlung der Nichtholzbodenfläche der Forststraße wird die Fahrbahnbreite zuzüglich der unbestock- ten Böschungsfläche (Horizontalprojektion) herangezogen], Holzlagerplätze, Waldschneisen mit mehr als 4 m Breite und ähnliche Flächen.

zu 1.9.2 Forstbetriebsflächen auf Nichtwaldboden:

Zu den Forstbetriebsflächen auf Nichtwaldboden gehören Bauflächen, auf denen sich

- Forstdienstgebäude samt den zugehörigen Hofräumen und Hausgärten oder
- Wirtschaftsgebäude wie Garagen und Werkstätten, soweit sie dem Forstbetrieb dienen, befinden.

Nicht dazu zählen Flächen, die

- mit dem Jagdbetrieb dienende Gebäuden oder mit Wohnge- bäuden des Betriebsinhabers bebaut sind
- Ski-Abfahrtspisten (erfolgte eine Umwandlung in Grünland, sind sie der landwirtschaftlichen Nutzfläche, sonst dem Grundvermögen zuzurechnen).

zu 2. Merkmale des Hochwaldes gemäß Punkt 1.1:

Dieser Teil der Erklärung betrifft die topographischen Verhält- nisse, die innere und äußere Verkehrslage, die Forstaufschlie- ßung und gegebenenfalls die besonderen Verhältnisse, welche von den als regelmäßig unterstellten Verhältnissen abweichen. Beim Ausfüllen ist zu beachten, dass die Punkte 2.1 bis 2.7 für alle mit Hochwald bestockten Flächen folgender Indikationen gelten: A (Wirtschaftswald), B (Bannwald), E (Erholungswald), Q (Quellschutzanlagen), U (Umwandlungsflächen).

Alle anderen Betriebsklassen (z.B. Schutzwald, Ausschlag- wald, Krummholzflächen usw.) bleiben unberücksichtigt.

zu 2.1 b) Bringungsentfernung:

Zum öffentlichen Verkehrsnetz gehören neben Bundes- und Lan- desstraßen auch Gemeindegewege und Genossenschaftswegen des öffentlichen Rechts, sofern diese LKW-befahrbar und diese nicht überwiegend von den einzelnen Wegbenützern zu erhalten sind.

zu 2.2 Bringungsbedingungen und Geländeverhältnisse im Hochwald:

Für die Beurteilung der Bringungsbedingungen werden laut Bewertungsgesetz regelmäßige Verhältnisse unterstellt:

- Forststraßennetz mit mindestens 40 lfm je ha
- im schlepperbefahrbaren Gelände Bringung mit Forstschlepper
- bei Zwickelflächen an Besitz- oder Bringungsgrenzen Lieferr bergab bis 100 m

Zum Unterwuchs zählen z.B. Sträucher oder Brombeere und manns hohe Naturverjüngung im Altholz, durch welche die Bringung besonders erschwert wird. Leichter Unterwuchs ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel, starker Unterwuchs, wenn mehr als zwei Drittel der Fläche damit bewachsen sind. Dickungen gehören nicht zum Unterwuchs.

zu 2.5 Schäden im Hochwald:

Anzugeben sind Stammschäden im Wirtschaftswald-Hochwald, welche eine Holzwertminderung verursachen sowie Schäden aufgrund von Eschensterben und starkem Mistelbefall in Prozent der Stammzahl des Hauptbestandes gegliedert nach Schadensart, Baumart und Altersklasse. Zum Hauptbestand gehören alle Bäume der Oberschicht, von denen zu erwarten ist, dass diese das Endnutzungsalter erreichen werden.

- Ein Baum ist von Rotfäule befallen, wenn der Pilzbefall im Holzkörper deutlich feststellbar ist. Indiz sind z.B. erhebliche Stammschäden, Bohrkerne, Stöcke von Nutzungen. Bäume mit erheblichen Rindenverletzungen, welche Rotfäule nur vermuten lassen, sind **nicht** zu zählen.
- Starker Mistelbefall liegt vor, wenn im Aufriss betrachtet der Flächenanteil der Misteln 30 % der Kronenfläche überschreitet.
- Schäden in der ersten Altersklasse, welche zu einem flächigen Ausfall des Hauptbestandes führen, können in Abschnitt 2.7 anteilig als Blöße erklärt werden.

zu 2.6 Waldschäden durch Luftverunreinigungen:

Die auf forstschädliche Luftverunreinigungen zurückzuführende Kronenverlichtung ist nachzuweisen. Ein solcher Nachweis darf zum Feststellungszeitpunkt nicht älter als 3 Jahre sein und hat eine flächen- oder prozentmäßige Angabe der beschädigten Waldbestände (Anteile), getrennt nach Betriebsklassen, Baumarten, Altersklassen und Verlichtungsstufen zu enthalten, wobei bei einer Vollaufnahme eine Auflistung der einzelnen Verlichtungsstufen nach Betriebsklassen, Baumarten, Altersklassen und Unterabteilungen (falls ein Waldwirtschaftsplan vorhanden ist, ansonsten überschaubare Flächeneinheiten), oder bei einer Stichprobeaufnahme eine Auflistung der Stichprobepunkte mit den erfassten und klassifizierten Einzelbäumen erforderlich ist.

Voraussetzung für die Anerkennung der Ergebnisse aus einer Stichprobeaufnahme ist, dass

- bei der Planung und Durchführung einer solchen die allgemein gültigen Regeln für eine Anwendung von mathematisch-statistischen Verfahren eingehalten werden,
- in Abhängigkeit von der Holzbodenfläche im Wirtschaftswald-Hochwald eine Stichprobendichte erzielt wird, die der Dichte der dementsprechenden Quadratrasterabstände entspricht (das Stichprobendesign muss kein Quadratraster sein):
 - bis 1.000 Hektar bis 141 m
 - mehr als 1.000 bis 2.000 Hektar bis 175 m
 - mehr als 2.000 bis 3.000 Hektar bis 225 m
 - mehr als 3.000 bis 4.000 Hektar bis 270 m
 - mehr als 4.000 Hektar bis 300 m
- sowohl die Probeflächenmittelpunkte als auch die klassifizierten Einzelbäume dauerhaft markiert sind.

Die Verlichtungsstufe ergibt sich aus der Differenz von fehlender Laub- bzw. Nadelmasse zur möglichen Belaubung. Bei Nadelholzarten wird dafür die Zahl der fehlenden Nadeljahrgänge an Leit- bzw. Haupttrieben herangezogen. (Siehe dazu auch Anlage 6 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung von forstwirtschaftlichem Vermögen)

zu 2.7 Indikation gemäß Pkt. 1.1:

Werden Begünstigungen in Anspruch genommen (z.B. für: B Bannwald, E Erholungswald, Q Quellschutzanlagen, U Umwandlungsflächen), sind getrennte Altersklassenübersichten für die jeweilige Indikation erforderlich.

Sind innerhalb einer Indikation mehrere Betriebsklassen vorhanden, können diese mit laufenden Nummern ergänzt werden (z.B. A1, A2 usw.).

- **Baumart:** Die Bezeichnungen für die Baumarten lauten:

FI	Fichte	WK	Weißkiefer
TA	Tanne	NH	Anderes Nadelholz
DO	Douglasie	EI	Eiche
LA	Lärche	ES	Esche
ZI	Zirbe	LH	Anderes Laubholz

- **Ertragstafel:**

Alle regional passenden und wissenschaftlich anerkannten Ertragstafeln können benutzt werden.

- **Ertragsklasse:**

Die Bestimmung der Ertragsklassen hat nach forstfachlich nachvollziehbaren Gesichtspunkten zu erfolgen.

- **Bestockungsgrad:**

Der Bestockungsgrad ist das Verhältnis der tatsächlichen Bestandesgrundfläche zu der in der Ertragstafel ausgewiesenen Grundfläche. Der Bestockungsgrad ist im Formular wie folgt anzugeben: 100 für den Bestockungsgrad 1,0; 70 für den Bestockungsgrad 0,7 etc.

zu 3. Ausschlagwald:

Die Maßeinheiten FMO bzw. RMM entsprechen den Definitionen der österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHHU). Erfolgen betriebsinterne Aufzeichnungen nach anderen Einheiten, so sind diese entsprechend der ÖHHU in FMO bzw. RMM umzurechnen.

- **FMO: Festmeter**, mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet

- **RMM: Raummeter**, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet

Zu Auwald:

Siehe Erläuterung zu Punkt 1.2. Als Indikator für die nachhaltig mögliche Nutzungsmenge zählen insbesondere

- der Durchschnitt der Nutzungsmengen Derbholz gemäß ÖHHU der vergangenen 10 Jahre, wobei außerordentliche nicht nachhaltige Erntemengen (das sind jene Erntemengen, welche die nachhaltig mögliche Nutzung übersteigen) außer Ansatz bleiben.
- die nachhaltig mögliche Erntemenge (z.B. bei Fehlen geeigneter Aufzeichnungen aufgrund von eingeschränkter Nutzung insbesondere bei naturschutzrechtlichen Auflagen).

Hinweis:

Durchschnittliche Reinerträge aus Nutzungen unterhalb der Derbholzgrenze (z.B. Hackschnitzel) sind unter **Punkt 4. – „Sonstige“** zu erklären.

Bei Vorliegen von Aufzeichnungen, die eine Aufteilung der Flächen auf die einzelnen Güteklassen ermöglichen, ist jeweils die anteilige Fläche nach Güteklasse anzugeben, sonst kann ein gemittelter Wert für die gesamte Betriebsart erfolgen.

zu Weichlaubholzanteil:

Die Klassifizierung Hartlaubholz – Weichlaubholz erfolgt gemäß den österreichischen Holzhandelsusancen. Alle Laubgehölze mit Ausnahme von Ahorn, Esche, Eiche, Ulme, Hainbuche, Rotbuche, Robinie, Schwarznuss zählen zu den Weichlaubhölzern. Der Weichlaubholzanteil ist in Prozent anzugeben und bezeichnet den Anteil Weichlaubholz an der Gesamtnutzungsmenge.

zu Gänzlicher Produktionsausfall durch Biberfraß:

Es ist jene Fläche in ha anzugeben, auf der zum Feststellungszeitpunkt ein gänzlicher Produktionsausfall aufgrund von Biberfraß besteht.

zu Mittelwald:

Zu Mittelwald siehe Erläuterung zu Punkt 1.2. Bei Vorliegen von Aufzeichnungen, die eine Aufteilung der Flächen auf die einzelnen Güteklassen ermöglichen, ist jeweils die anteilige Fläche nach Güteklasse anzugeben, sonst kann ein gemittelter Wert für die gesamte Betriebsart erfolgen.

zu Mistelbefall bei Mittelwald:

Liegt starker Mistelbefall im Oberholz vor, ist dieser je Güteklasse in Prozent der Stammzahl Oberholz anzugeben. Bei einem Oberholzstamm liegt starker Mistelbefall dann vor, wenn im Aufriss betrachtet der Flächenanteil der Misteln 30% der Kronenfläche überschreitet.

zu Niederwald:

Zu Niederwald siehe Erläuterung zu Punkt 1.2. Anzugeben ist die nachhaltig mögliche Nutzungsmenge je ha in RMM bezogen auf eine regionaltypische Umtriebszeit. Bei Vorliegen von Aufzeichnungen, die eine Aufteilung der Flächen auf die einzelnen Güteklassen ermöglichen, ist jeweils die anteilige Fläche nach Güteklasse anzugeben, sonst kann ein gemittelter Wert für die gesamte Betriebsart erfolgen.

zu Mistelbefall bei Niederwald:

Liegt starker Mistelbefall vor, ist dieser je Güteklasse in Prozent der Stammzahl zu schätzen. Starker Mistelbefall liegt beim Einzelstamm dann vor, wenn im Aufriss betrachtet der Flächenanteil der Misteln 30% der Kronenfläche überschreitet.

zu 5. Angeschlossene Beilagen:

Hier sind die vorhandenen Nachweise anzuführen (z.B. Bescheide zu Bann- und Erholungswald und sonstige Bestätigungen). Diese sind nicht mit den Formularen beim Finanzamt abzugeben, sondern für Rückfragen seitens der Finanzämter bereitzuhalten.

LuF 1-G HF2014 – Gärtnerisch bzw. baumschulmäßig genutzte Flächen

zu 1. Gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Eigenflächen:

Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit (Eigenflächen), die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (§ 49 BewG). Das gärtnerische Vermögen umfasst auch baumschulmäßig genutzte Flächen.

Der Punkt 1. ist auszufüllen bei

- selbstbewirtschafteten Eigenflächen oder
- verpachteten Eigenflächen, von denen die Nutzungskategorien und die zugehörigen Flächen bekannt sind.

Sind bei verpachteten Flächen die genauen Nutzungskategorien und die zugehörigen Flächenausmaße nicht bekannt, ist diese Eigenfläche unter Punkt 2 (Bei Verpachtung) anzugeben.

Sollten Sie gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Eigenflächen in mehreren Katastralgemeinden besitzen, sind die Flächenangaben für jede Katastralgemeinde separat anzuführen.

In den nachfolgenden Zeilen (1.1 bis 1.11) sind die gärtnerisch/baumschulmäßig genutzten Flächen in m² nach Kategorien getrennt anzugeben.

Gemüsebau im Freiland innerhalb eines **Fruchtwechsels mit Feldfrüchten** (z.B. Mais, Zuckerrüben, Weizen) ist als **Feldgemüsebau** nicht dem gärtnerischen Freiland, sondern den landwirtschaftlichen Sonderkulturen zuzurechnen.

Weitere Informationen zum Feldgemüsebau finden Sie bei den Erläuterungen zum Formular LuF 1-S HF2014.

Zu den **überdachten (geschützten) Kulturflächen** zählen Folientunnel (ab mindestens 3,5 m Basisbreite), alle Gewächshäuser aus Glas, Kunststoffplatten und Kunststofffolien, die das geschützte, kontrollierte Kultivieren von Pflanzen einschließlich Obst- und Sonderkulturen ermöglichen oder dem Verkauf von gärtnerischen Erzeugnissen aus eigener Produktion einschließlich Zukaufwaren (sofern nicht gewerblich)

dienen. Das Ausmaß der überdachten Kulturflächen wird nach **Innenraummaßen** bestimmt.

zu Nummer der Katastralgemeinde:

Angabe aller Katastralgemeindenummern, in denen selbstbewirtschaftete oder verpachtete gärtnerisch genutzte Eigentumsflächen liegen.

zu Grundstücksnummern:

Angabe der Grundstücksnummern gärtnerisch genutzter Flächen zu obigen Katastralgemeinden.

Kategorien/Flächenausmaß

zu 1.1 Freiland für Schnittblumen, Gemüse, Bauflächen, Hof, Wege, Folientunnel kleiner als 3,5 m Basisbreite, Rasenerzeugung:

Zu dieser Kategorie zählen alle nicht überdachten (geschützten) Kulturflächen, Freilandkulturen, die dem Gemüse- und Blumenbau dienen. Außerdem Folientunnel mit einer Basisbreite unter 3,5 m, Mistbeetkästen, Kulturen unter Flachfolien, Schlitzfolien oder Vlies; weiters Dauerwege, Lagerplätze für Materialien und Gerätschaften, Erdlager, Hofräume, Kundenparkplätze, Zier- und Schauflächen, Überwinterungsflächen (Einschlagplätze) für Baumschulen, Flächen zur Rasenerzeugung sowie die Grundflächen der zum gärtnerischen Betrieb gehörigen Betriebsgebäude einschließlich der Wohn- und Aufenthaltsräume der im gärtnerischen Betrieb beschäftigten Mitarbeiter.

Hinweis:

Das Wohnhaus des Betriebsinhabers mit dazugehöriger Grundfläche zählt nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen.

Befestigte Wege, Manipulations- und Lagerflächen unter Glas (Dauerwege) zählen nur dann zu Kategorie 1.1, wenn sie von der Kulturfläche baulich getrennt sind. Als trennendes Element kann neben einer massiven Wand auch eine Metall-, Glas- bzw. Metall-Kunststoffkonstruktion (Gewächshausstehwand) dienen, die mit dem Gewächshaus dauerhaft fix verbunden ist und nicht für Kulturarbeiten demontiert wird.

zu 1.2 Freiland für Beeren-, Obst- und Ziergehölze, Stauden; Rebschulen:

Zu dieser Kategorie zählen Grundflächen, die nachhaltig zur Heranzucht von Obstgehölzen (z.B. Obstbäume, Beerensträucher) und Ziergehölzen (z.B. Rosen, Koniferen, Laubgehölze) baumschulmäßig genutzt werden. Umtriebsflächen (ca. 1/3 der Gesamtfläche) sind demnach als landwirtschaftlich genutzte Flächen zu bewerten. Weiters sind auch Rebschulflächen, Flächen zur Erzeugung von Schnittreben und Safrankulturen in dieser Kategorie zu erfassen.

zu 1.3 Freiland für Forstgehölze:

Zu dieser Kategorie zählen Freilandflächen der Baumschulen zur Heranzucht von Forstgehölzen.

zu 1.4 Folientunnel mit 3,5 bis 7,5 m Basisbreite; einfache Folientunnel für Feldgemüse und Obstbau mit mindestens 3,5 m Basisbreite:

- **Gärtnerische Folientunnel 3,5 – 7,5 m Basisbreite:**
Als tragendes Element dient eine Bogenkonstruktion, über die eine Folie gespannt wird (Einfach- oder Doppelfoliendeckung). Auch Ausführungen mit seitlichen, in den Bögen integrierten Lüftungsklappen zählen dazu.
- **Einfache Folientunnel für Feldgemüse und Obstbau mit mind. 3,5m Basisbreite (auch breiter als 7,5 m):**
Dazu zählen Folientunnel ohne Fundamente, mit einer Basisbreite von mindestens 3,5 m, ohne durchgehende Lüftungsmöglichkeit. Ein Folientunnel, welcher der Feldgemüseproduktion oder dem Obstbau dient, wechselt mindestens alle 6 Jahre den Standort und verfügt über keinen Strom- oder Wasseranschluss.

zu 1.5 Folientunnel größer als 7,5 m Basisbreite:

In Kategorie 1.5 sind gärtnerisch genutzte Folientunnel mit einer Basisbreite von über 7,5 m einzuordnen. Kennzeichnend für Folientunnel dieser Kategorie ist, dass die Bogenkonstruktion im Erdboden verankert ist, der Standort nicht wechselt und notwendige Anschlüsse zumindest in der Nähe des Folientunnels vorhanden sind.

zu 1.6 Foliengewächshaus einfach:

Bei den Foliengewächshäusern sind Stehwände und Eindeckung aus Folienmaterial gefertigt. Foliengewächshäuser weisen – im Unterschied zu den Folientunneln – gerade Stehwände (schräg oder senkrecht stehend) auf.

Kennzeichnend für Kategorie 1.6 (Foliengewächshaus einfach) ist, dass die Eindeckung nur aus Einfachfolie bzw. überwiegend Einfachfolie besteht.

zu 1.7 Foliengewächshaus normal:

Gewächshauskonstruktion mit geraden Stehwänden (schräg oder senkrecht stehend). Die Eindeckung besteht überwiegend aus aufblasbarer Doppelfolie.

zu 1.8 Foliengewächshaus gut:

Foliengewächshäuser mit Firstentlüftung und einer Stehwandhöhe von über 3,5 m oder Foliengewächshäuser mit Spezialfolie wie ETFE Folie oder Folie vergleichbarer Qualität.

zu Gewächshäuser 1.9 bis 1.11:

Dazu zählen alle Gewächshäuser deren Stehwände aus Glas, Kunststoffplatten, Plexiglas oder Material ähnlicher Qualität bestehen. Die Zuordnung der Glashausflächen zu den einzelnen Kategorien erfolgt je nach Alter des Gewächshauses. Die betreffenden Flächen sind unter den Punkten 1.9 – 1.11 nach Innenmaßen einzutragen.

zu Flächensummen (Pkt. 1):

- a) Die Einzelflächen Pkt. 1.1 bis 1.11 sind je Katastralgemeinde zu einer Flächensumme aufzuaddieren.
- b) Die Flächensummen der Katastralgemeinden aller Beilagen LuF 1-G HF2014 sind zu addieren und im Hauptformular LuF 1 HF2014 unter Pkt. 4.1.2 bei gärtnerisch/baumschulmäßig genutzter Fläche einzutragen.

zu 2. Bei Verpachtung:

Wenn die näheren Daten von verpachteten gärtnerisch genutzten Eigenflächen (z.B. Ausmaß der Freilandflächen,

Gewächshäuser) nicht bekannt sind, ist die Nummer und der Name der Katastralgemeinde, die betroffenen Grundstücknummern sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der Pächterin/des Pächters und das Ausmaß der verpachteten Fläche in m² zu erklären. **In diesem Fall sind keine Angaben unter Punkt 1 zu machen.**

zu Ausmaß der verpachteten Fläche:

Hier ist das gesamte Ausmaß der verpachteten Fläche je Katastralgemeinde in m² einzutragen.

Hinweis:

Der Ertragswert von verpachteten gärtnerisch/baumschulmäßig genutzten Flächen wird beim Einheitswert des Grundeigentümers berücksichtigt.

Die **Flächensummen** der Katastralgemeinden aller Beilagen LuF 1-G HF2014 sind zu addieren und im Hauptformular LuF 1 HF2014 unter Pkt. 4.1.2 bei gärtnerisch/baumschulmäßig genutzter Fläche einzutragen.

zu 3. Gärtnerisch bzw. baumschulmäßig genutzte Zupachtungen:

Hier sind die selbstbewirtschafteten, gärtnerisch genutzten Flächen auf Zupachtungen einzutragen.

Hinweis:

Der gärtnerische Ertragswert für diese Flächen wird beim Verpächter erfasst.

zu Kategorien/Flächenausmaß:

In den folgenden Zeilen (3.1 bis 3.11) sind die gärtnerisch genutzten Pachtflächen in m² entsprechend ihrer Nutzung (Kategorien) anzugeben. Für die Berechnung der überdachten Kulturfächen werden immer die Innenmaße herangezogen. Sollten Sie in mehreren Katastralgemeinden gärtnerisch genutzte Flächen gepachtet haben, ist die Flächenaufstellung für jede Katastralgemeinde getrennt anzuführen.

3.1 bis 3.11: Siehe auch Punkte 1.1 bis 1.11

zu 4. Pilzzucht (Champignons u.a.):

Bei Vorhandensein einer nicht gewerblichen Pilzzucht ist vom Pflichtigen das Kästchen „ja“ anzukreuzen. Eine Einzelertragsbewertung seitens des Finanzamtes ist erforderlich. Ist ein Pilzzuchtbetrieb vorhanden, sind vom Pflichtigen bekannt zu geben:

- Adresse des Betriebes und
- durchschnittlicher Umsatz der letzten drei Jahre. Erforderlichenfalls werden vom Finanzamt zusätzliche Informationen eingeholt.

zu 5. Umsatz aus Handelswaren des gärtnerischen Betriebes (auszufüllen, sofern kein Gewerbebetrieb vorliegt):

Es sind nur jene Handelswaren anzuführen, die im Rahmen des gärtnerischen Betriebes zugekauft werden. Zukäufe von Handelswaren für gewerbliche Tätigkeiten (Betriebszweige) sind nicht anzugeben. Jene Handelswaren, die aufgrund von Katastrophenereignissen als Ersatz für vernichtete Waren zugekauft werden müssen, sind nicht einzubeziehen.

- Als **Handelswaren** gelten zugekaufte Erzeugnisse (Waren), die gärtnerisch nicht bearbeitet werden und sich im Betrieb vor dem Weiterverkauf nicht wesentlich verändern, z.B. verkaufsfertige Topfpflanzen, Stauden, Sträucher und Bäume, Schnittblumen, Kunstblumen, Schalen und Übertöpfe, Vasen, Andenken, Düngemittel zum Verkauf, luxuriöse Verpackungen oder Umschließungen etc.
- **Nicht zur Handelsware** zählen zugekaufte Betriebsmittel, die für die Eigenproduktion benötigt werden, z.B. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Jungpflanzen, Saatgut u.a. Vernachlässigt kann auch jenes übliche geringwertige Zubehör werden, das regelmäßig mit der Ware verbunden ist, z.B. Blumendraht, einfache Blumentöpfe, einfaches Verpackungsmaterial u. Ä.

zu 5.1 Handelswaren – Einkaufswert des Zukaufs:

Liegt kein Gewerbebetrieb vor, geben Sie den durchschnittlichen jährlichen Einkaufswert der zugekauften Handelsware der letzten drei Jahre in EURO an.

zu 5.2 Gesamtumsatz des gärtnerischen Betriebes:

Hier geben Sie bitte den durchschnittlichen Gesamtumsatz des gärtnerischen Betriebes (ohne Umsätze aus gewerblichen Teilbereichen) der letzten drei Jahre an.

Beispiel:

Zierpflanzenbaubetrieb rundet sein Sortiment mit Zukäufen aus Handelswaren ab	Gesamtumsatz des gärtnerischen Betriebes	Einkaufswert der Handelsware
2011	€ 180.000	€ 28.000
2012	€ 200.000	€ 30.000
2013	€ 220.000	€ 32.000
Durchschnitt	€ 200.000	€ 30.000

LuF 1-T HF2014 – Tierhaltung, Imkerei

zu 1. Tierliste

zu Bezeichnung der Tierart:

Der Bestand (Anzahl) ist nur bei Abweichungen von den Daten der AMA zu erklären oder wenn der Tierbestand nicht bei der AMA erfasst ist. Der Jahresbestand entspricht dem Bestand (=Erläuterung der Bezeichnung Bestand).

Die durchschnittliche Jahresproduktion ist in allen Fällen zu erklären!

Hier ist der durchschnittliche Jahresbestand bzw. die durchschnittliche Jahresproduktion (idR Durchschnitt der letzten drei Jahre) anzugeben. Kam es in den Beobachtungsjahren durch Aufstockung von Produktionskapazitäten bzw. durch Verringerung oder Auflassung von Produktionskapazitäten zu einer Veränderung, sind nur jene Jahre für die Angaben des Bestandes bzw. der Jahresproduktion maßgeblich, die der aktuellen Produktionskapazität entsprechen.

Hinweis:

Die Jahresproduktion entspricht bei Masttieren der Summe der verkauften und der für den Privatverbrauch verwendeten Tiere.

zu Pferde:

Der Bestand ist auf die einzelnen Alterskategorien aufzuteilen. Kleinpferde sind Pferde bis zu einer Widerristhöhe (Stockmaß) von 1,2 Meter. Hinweis: Die Kategorisierung laut AMA-Tierliste entspricht nicht den Kategorien des Bewertungsgesetzes.

zu Rinder:

Der Bestand ist auf die einzelnen Alterskategorien aufzuteilen.

zu Schafe:

Bei den Lämmern bis sechs Monate ist die Jahresproduktion zu erklären. Bei den Schafen ab sechs Monate ist der Bestand auf die einzelnen Alterskategorien aufzuteilen.

zu Ziegen:

Der Bestand ist auf die einzelnen Alterskategorien aufzuteilen. Ziegen (Kitze) unter einem Alter von 6 Monaten sind nicht zu erklären.

zu Schweine:

- Bei **Ferkeln** (10 kg bis 30 kg) ist die Jahresproduktion zu erklären.
- Bei **Mastschweinen** aus zugekauften Ferkeln ist die Jahresproduktion zu erklären.
- Bei **Mastschweinen** aus eigenen Ferkeln ist die Jahresproduktion zu erklären.
- Bei **Jungsauen** und Jungebern ist die Jahresproduktion inklusive der Eigenremontierung zu erklären.
- Bei **Zuchtsauen** und Zuchtebern ist der Bestand zu erklären. Die Ermittlung des durchschnittlichen Zuchtsauenbestands kann durch Stichtagszählungen erfolgen.

Zu diesem Zweck werden die tatsächlichen Bestände jeweils zum 1. jedes Monats des Jahres ermittelt und die Summe durch 12 dividiert oder es erfolgt eine Zählung an 13 Stichtagen (zusätzlicher Termin am 15.7.) analog der Bestandsermittlung der AMA bei Rindern. Falls genauere Datenaufzeichnungen vorhanden sind (Sauenplaner), können diese verwendet werden.

Hinweis:

Babyferkelproduktion (Systemferkelproduktion) unter 10 kg: Die Babyferkel sind in der Zuchtsauen-Vieheinheit von 0,35 enthalten und sind daher nicht gesondert zu erklären.

zu Hühner:

- Bei **Junghennen** ist die Jahresproduktion zu erklären.
- Bei **Legehennen** aus zugekauften Junghennen ist der Bestand zu erklären. Ermittlung des Durchschnittsbestandes bei Legehennen: Als Serviceperiode gilt die Leerstehzeit zwischen zwei Umtrieben.

Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Durchschnittsbestand} = \text{Anzahl Junghennen Einstallung} + \text{Anzahl Legehennen Ausstallung}}{2} \times \frac{\text{Haltedauer}}{\text{Haltedauer} + \text{Serviceperiode}}$$

- Bei **Jungmasthühnern** ist die Jahresproduktion zu erklären.

zu Übriges Geflügel:

Bei übrigem Geflügel (Mastenten, Mastgänse und Mastputen) ist die Jahresproduktion zu erklären.

zu Kaninchen:

Bei Zucht- und Angorakaninchen ist der Bestand zu erklären. Bei den Mastkaninchen ist die Jahresproduktion zu erklären.

zu Damtiere:

Anzugeben ist die durchschnittliche Anzahl der Elterntiere einschließlich der normalen Nachzucht.

Hinweis:

Zu erfassen sind nur die Damtiere, die nicht in einem Jagdgatter gehalten werden.

zu Sonstige Tierarten:

Die Tierart ist anzuführen. Der Bestand ist zu erklären.

Hinweis:

Bei Tierarten, die nicht in § 30 Abs. 7 BewG angeführt sind, wie z.B. Lamas, Alpakas, Strauße, ist § 30 Abs. 3 BewG anzuwenden.

zu 2. Selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes:

Es ist das Gesamtausmaß der vom Betrieb aus bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen sowie der Alpen (Almen), Bergmäher, Hutweiden und Streuwiesen maßgebend. Zugepachtete Flächen sowie zur Nutzung übernommene Flächen sind einzubeziehen, verpachtete sowie zur Nutzung überlassene Flächen sind auszuschließen.

zu selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Flächen:

Flächenangabe ohne Alpen und Bergmäher: Zugepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie zur Nutzung übernommene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind einzubeziehen, verpachtete und zur Nutzung überlassene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind auszuschließen.

zu davon Hutweiden und Streuwiesen:

Hutweiden sind Dauergrünlandflächen, die nur geringe Ertragsfähigkeit haben, landwirtschaftlich nicht bestellt werden können und nur gelegentliche Weidenutzung zulassen. Streuwiesen sind (vernässte) Dauergrünlandflächen, die vorwiegend der Streunutzung dienen. Es bestehen keine Bedenken als Nachweis für eine Hutweidenutzung und Streuwiesennutzung bei der AMA gemachten Angaben (Hutweide, Hutweide N-Flächen, Streuwiese) heranzuziehen. Für ein größeres Flächenausmaß ist eine schlüssige Glaubhaftmachung erforderlich.

zu selbstbewirtschaftete Alpen einschließlich Bergmäher:

Unter diesem Punkt sind die selbstbewirtschafteten Alpflächen (Bergmäher) anzugeben. Zugepachtete Alpflächen sowie zur Nutzung übernommene Alpflächen sind einzubeziehen, verpachtete und zur Nutzung überlassene Alpflächen sind auszuschließen.

zu Anzahl der Vieheinheiten auf Fremdalmen (Zinsvieh):

Die Anzahl jener Vieheinheiten (Umrechnungsschlüssel gem. § 30 Abs. 7 BewG) ist anzugeben, die auf Fremdalmen aufgetrieben werden.

zu 3. Imkerei:

Imkereibetriebe bis 49 Bienenvölker müssen keine Erklärung abgeben.

zu Hauptstandort des Imkereibetriebes:

Nummer und Name der Katastralgemeinde und Grundstücksnummer sind anzugeben.

zu Betriebsarten:

Zutreffende Betriebsart(en) bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

zu Anzahl Bienenvölker:

Für die Ermittlung der Anzahl der Bienenvölker ist der jeweils im Monat Oktober durchschnittlich vorhandene Bestand an Völkern (Durchschnitt der letzten drei Jahre) heranzuziehen.

zu jährliche Einnahmen:

Es sind die jährlichen Einnahmen (Durchschnitt der letzten drei Jahre) aus der Erzeugung von Bienenköniginnen, Met, Gelee Royale, Bienengift u.a. anzugeben.

Hinweis:

Einnahmen aus Honig-, Bienenwachs- und Rohpropolisserzeugung sind bei den jährlichen Einnahmen nicht zu erklären.

LuF 1-O HF2014 – Obstbau

zu 1. Erwerbsobstbau Freiland:

Obstbauflächen (einschließlich Erdbeeren) sind ab einem Gesamtausmaß von mindestens 0,5 ha pro Betrieb (Eigenflächen und Zupachtungen) zu erklären, wobei diese Anlagen auch mit unterschiedlichen Obstsorten bepflanzt sein können.

zu 1.1 Obstbau auf Eigenflächen:

Unter diesem Punkt sind Angaben zu den Eigenflächen der wirtschaftlichen Einheit, auf denen Erwerbsobstbau betrieben wird, zu erklären.

Hinweis:

Pachtflächen (Zupachtungen), auf denen Obstbau betrieben wird, erklären Sie bitte unter Punkt 1.2.

zu Grundstücksnummer:

Führen Sie die Grundstücksnummer(n) der Parzellen mit Obstbau gemäß den Obstkategorien 1 bis 4 in der betreffenden Katastralgemeinde an.

Hinweis:

Für jede Obstkategorie ist eine eigene Zeile auszufüllen. (siehe Beispiel unten)

zu Obstkategorie 1:

umfasst die Kulturen: Aroniabeere, Holunder, Kiwi, Nektarine, Pfirsich, Pflaume, Preiselbeere, Sanddorn, Sauerkirsche, Schwarze Johannisbeere, Zwetschke

zu Obstkategorie 2: umfasst die Kulturen: Apfel, Birne, Rote Johannisbeere

zu Obstkategorie 3: umfasst die Kultur: Marille

zu Obstkategorie 4: umfasst die Kulturen: Brombeere, Heidelbeere, Himbeere, Stachelbeere, Süßkirsche

zu Obstbaufläche:

Die Obstbaufläche ist in Hektar und Art je Kategorie anzugeben. Bei Bedarf kann diese Obstfläche auch auf mehrere Zeilen aufgeteilt werden.

zu Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen:

Die Obstbaufläche je Kategorie ist pro Zeile auf die vorgegebenen Hangneigungsstufen aufzuteilen. Ist die Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen nicht genau bekannt, kann diese im Schätzungswege ermittelt werden.

- 0 bis 16%
- mehr als 16 bis 26%
- mehr als 26 bis 40%
- über 40%

zu bei Verpachtung: Name, Anschrift und Telefonnummer der Pächterin/des Pächters:

Bei Verpachtung von Flächen ist jeweils die Pächterin/der Pächter mit Namen, Anschrift und Telefonnummer anzuführen. Pro Zeile ist nur eine Pächterin/ein Pächter zu erfassen. Sofern die Obstbauflächen verpachtet und nähere Daten zu den Obstbauflächen (Kulturen) nicht bekannt sind, sind jedenfalls Nummer und Name der Katastralgemeinde, die betroffenen Grundstücksnummern, Name, Anschrift und Telefonnummer der Pächterin/des Pächters sowie das Ausmaß der verpachteten Fläche anzugeben.

Hinweis:

Zuschläge für Obst(dauer)kulturen, z.B. Kern- und Steinobstanlagen, sind im Einheitswert des Grundstückseigentümers, in den übrigen Fällen (Erdbeeren) im Einheitswert des Bewirtschafters/Pächters zu erfassen (§ 32 Abs. 4 BewG 1955).

zu 1.2 Obstbauflächen auf Pachtflächen:

Zugepachtete Flächen sind unter Punkt 1.2 zu erfassen. Für jede Obstkategorie und Verpächter ist eine eigene Zeile auszufüllen.

Beispiel:

Gst.Nr. xxx: 5 ha Apfel, 2 ha Birne = 7 ha Obstkategorie 2

zu Grundstücksnummer:

Führen Sie die Grundstücksnummer(n) der Parzellen mit Obstbau gemäß den Obstkategorien 1 bis 4 in der betreffenden Katastralgemeinde an.

zu Obstbaufläche:

Die Obstbaufläche ist in ha und a anzugeben. Bei Bedarf kann diese Obstfläche auch auf mehrere Zeilen aufgeteilt werden.

Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen:

Die Obstbaufläche je Kategorie ist pro Zeile auf die vorgegebenen Hangneigungsstufen aufzuteilen. Ist die Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen nicht genau bekannt, kann diese im Schätzungswege ermittelt werden.

- 0 bis 16%
- mehr als 16 bis 26%
- mehr als 26 bis 40%
- über 40%

Beispiel:

A-dorf; Gst.Nr: 110, 114: 2,35 ha Apfel, 2 ha Birne = 4,35 ha Obstkategorie 2; B-dorf

zu Name, Anschrift und Telefonnummer der Verpächterin/des Verpächters:

Bei Pachtflächen (Zupachtungen) ist jeweils die Verpächterin/der Verpächter mit Namen, Anschrift und Telefonnummer anzuführen. Pro Zeile ist nur eine Verpächterin/ein Verpächter zu erfassen.

zu 2. Erdbeerbau auf Eigen- und Pachtflächen:

Erdbeerflächen (alle Arten und Kreuzungen) sind unter Punkt 2 zu erfassen.

zu Erdbeerfläche: Die Fläche ist in ha und a anzugeben.

zu Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen:

Die Erdbeerfläche ist je Zeile auf die vorgegebenen Hangneigungsstufen aufzuteilen. Ist die Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen nicht genau bekannt, kann diese im Schätzungswege ermittelt werden.

- 0 bis 16%
- mehr als 16 bis 26%
- mehr als 26 bis 40%
- über 40%

Nummer der Katastralgemeinde	Name der Katastralgemeinde	Grundstücksnummer(n)	Obst-kategorie (1 bis 4) ¹⁾	Obstbaufläche		Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen ²⁾							
						0 bis 16%		mehr als 16 bis 26%		mehr als 26 bis 40%		über 40%	
						ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
11111	A-dorf	110, 114	3	4	35	2	35	2	00				
22222	B-dorf	123/8	1	2	45	2	00				45		
22222	B-dorf	368	2	13	50	8	50	5	00				
33333	C-dorf	228	4		70		70						

LuF 1-S HF2014 – Sonderkulturen

zu 3. Obstbau (einschließlich Erdbeeranbau) unter überdachten Flächen:

Sind Obstbauflächen (einschließlich Erdbeerflächen) unter Folientunneln, Foliengewächshäusern oder Glashäusern angepflanzt, sind diese Flächen in der Beilage LuF 1-G HF2014 zu erklären.

zu 4. Obstwein (Most) und Safterzeugung aus Apfel und Birne im Streuobstbau:

Ab einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 4.000 Litern ist eine Angabe erforderlich (siehe dazu auch die Erläuterung im Formular).

zu Jahresproduktion in Litern (Durchschnitt der letzten 3 Jahre)

Beispiel:

Jahresproduktion beträgt 3.900 l: Es sind keine Angaben erforderlich.

Jahresproduktion beträgt 4.500 l: Es sind 4.500 l anzugeben.

zu 5. Obst- und Beerenwein/-säfte aus anderen Obstarten:

Ab einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 1.500 Litern ist eine Angabe erforderlich. Auch Obstnektare sind in die Jahresproduktion einzubeziehen (siehe dazu auch die Erläuterung im Formular).

zu Jahreseinnahmen:

Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen der letzten drei Jahre sind in Euro/Jahr anzugeben.

zu 6. Mostbuschenschank:

Wird im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes ein Mostbuschenschank geführt, ist „ja“ anzukreuzen.

zu 1. Feldgemüseanbau im Freiland auf Eigen- und Pachtflächen:

Hinweis:

Nicht in Kategorie 1-3 angeführte Gemüsearten im Freiland (Kategorie 1 bis 3) sind nicht anzugeben.

Feldgemüseanbau:

Der feldmäßige Anbau von Gemüse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, der in der innerbetrieblichen Fruchtfolge eingebaut ist; kennzeichnend ist die Flächenrotation.

Hinweis:

Dauernd mit (Feld)Gemüse bestellte Flächen sind den gärtnerisch genutzten Flächen zuzurechnen.

zu 1.1 In welcher politischen Gemeinde befindet sich der flächenmäßig größte Teil des Feldgemüseanbaus:

Geben Sie bitte den Namen jener politischen Gemeinde an, in der, gesehen über alle Kategorien (1 bis 3), der flächenmäßig größte Teil der von Ihnen bewirtschafteten Feldgemüseanbaufläche liegt.

Beispiel:

0,3 ha Paprika frisch (Eigenfläche, Gemeinde A);

0,5 ha Porree (Eigenfläche, Gemeinde A);

1 ha Sellerie frisch (Zupachtung, Gemeinde B);

0,3 ha Knoblauch (Zupachtung, Gemeinde B)

Lösung: Der flächenmäßig größte Teil liegt in der Gemeinde B.

zu 2. Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen im Freiland auf Eigen- und Pachtflächen:

Hinweis:

Nicht angeführte Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzenarten sind nicht anzugeben.

zu 2.1 politische Gemeinde:

Geben Sie den Namen jener politischen Gemeinde an, in der der flächenmäßig größte Teil der von Ihnen bewirtschafteten Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzenanbaufläche liegt.

zu 3. Geschützter Anbau von (Feld-) Gemüse, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen auf Eigen- und Pachtflächen:

Bei Anbau von (Feld-)Gemüse, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen auf Eigen- und/oder Pachtflächen in Folientunneln, Foliengewächshäusern und/oder Gewächshäusern kreuzen Sie „ja“ an und füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-G HF2014 für gärtnerisch bzw. baumschulmäßig genutzte Flächen aus.

zu 4. Christbaumkulturen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Hopfenanlagen

zu 4.1 Eigenflächen:

Unter Pkt. 4.1 sind Christbaumkulturen und/oder Hopfenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Eigenflächen (dieser wirtschaftlichen Einheit), die von Ihnen bewirtschaftet oder verpachtet sind, aufgeteilt nach Katastralgemeinden (Nummer und Name der Katastralgemeinde und Grundstücksnummern), anzugeben. Hopfenanlagen sind erforderlichenfalls in Anlagen in ebener Lage bzw. in Anlagen in Hanglage über 18% Hangneigung aufzuteilen. Bei Verpachtung sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Pächterin/des Pächters anzugeben.

zu 4.2 Zupachtungen:

Unter Pkt. 4.2 sind Christbaumkulturen oder Hopfenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten zugepachteten Flächen (Pachtflächen), die von Ihnen bewirtschaftet werden, aufgeteilt nach Katastralgemeinden (Nummer und Name der Katastralgemeinde und Grundstücksnummern), anzugeben.

Bei Zupachtungen sind Name und Anschrift der/des Verpächterin/ers anzugeben.

Hinweis:

Zuschläge für Christbaumkulturen bzw. für Hopfenanlagen sind im Einheitswert des Grundstückseigentümers zu erfassen.

LuF 1-FT HF2014 – Teichwirtschaften

zu Spalten Teich(anlage) 1 bis Teich(anlage) 4:

Die Teich(anlage)-Eigenflächen sind grundsätzlich getrennt nach Katastralgemeinden als jeweils eigene Teich(anlage) in einer eigenen Spalte zu erklären. Sollten in einer Katastralgemeinde bei einer Teichanlage mit mehreren Teichen unterschiedliche teichwirtschaftliche Intensitätsstufen vorliegen, so sind diese Teile auszuscheiden und als eigene Anlagen in einer neuen Spalte darzustellen. Erstreckt sich bei einem Teich die Teichfläche über mehrere Katastralgemeinden, ist jene Katastralgemeinde anzugeben, in der sich der größte Flächenanteil befindet.

Hinweis:

Befinden sich innerhalb einer teichwirtschaftlichen Anlage angelfischereilich genutzte Teiche bzw. Durchflussanlagen, so sind diese Flächen von der teichwirtschaftlichen Betriebsfläche abzuziehen und in den entsprechenden Beilagen LuF 1-FA HF2014 bzw. LuF 1-FD HF2014 zu erklären.

zu Grundstücksnummern der zur Teichwirtschaft gehörigen Betriebsflächen:

Zur Betriebsfläche einer Teichwirtschaft gehören neben den Teichflächen auch die Teichdämme, Röhricht- und Schilfflächen, Betriebsgebäude und die für eine Teichwirtschaft erforderlichen Manipulationsflächen. Es sind daher alle Grundstücksnummern in der Katastralgemeinde, die der jeweiligen Teichwirtschaft zuzuordnen sind, anzuführen.

zu Seehöhe:

Es ist die mittlere Seehöhe der Teich(anlage) in Metern (m) anzugeben.

zu Betriebsfläche:

Die Betriebsfläche ist die Gesamtfläche der jeweiligen zu erklärenden Teichanlage, sie ergibt sich aufgrund der in der Zeile „Grundstücksnummern der Betriebsfläche Teichwirtschaft“ ausgewiesenen Grundstücke und der sich daraus ergebenden

Flächensumme. Flächen bzw. Teilflächen, die nicht zu der zu bewertenden Anlage gehören, sind nicht zu erklären. Es ist nur die tatsächlich zur Teichanlage gehörige Flächensumme anzugeben.

Hinweis:

Die Betriebsfläche der Teichanlage(n) ist in der LuF 1 HF2014 bei Punkt 4.1.2 „Gewässerflächen inkl. Schilfflächen“ zu erklären. Das Gesamtflächenmaß je Teich(anlage) kann, sofern keine Aufzeichnungen vorhanden sind, auch im Schätzungswege ermittelt werden.

■ **davon Teichfläche:**

Zur Teichfläche gehören Vorstreck- und Brutstreckteiche für die Aufzucht bis zum einsömmerigen Satzfish, Streckteiche zur Aufzucht von einsömmerigen zum zweisömmerigen Satzfish und Abwachs- oder Hauptteiche sowie Laich-, Überwinterungs- oder Kammerteiche, Hälterteiche, Teiche zur Aufbewahrung der Laichfische außerhalb der Laichzeit, Teiche zur Wasserspeicherung, Mühl- und Löschteiche, Ziegelteiche, Schotterteiche bzw. Baggerseen, künstlich angelegte Teiche oder natürlich entstandene Weiher und ähnliche Wasserflächen, die überwiegend einem teichwirtschaftlichem Zweck dienen.

Ist das Ausmaß der Teichfläche nicht genau bekannt, kann dieses auch im Schätzungswege ermittelt werden.

■ **davon Verlandungszone:**

Dazu zählen nur verlandete Flächen(teile), die nicht auch als Brut- und Laichplätze für Fische geeignet sind.

zu Bewirtschaftungsintensität:

Je Teichanlage ist von den zwei Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen.

■ **extensive Bewirtschaftung:**

Darunter fällt die übliche Teichwirtschaft mit einer Besatzdichte, bei der eine natürliche Sauerstoffversorgung der Fische ohne zusätzliche künstliche Belüftungsmaßnahmen grundsätzlich gewährleistet ist.

- kein Einsatz von Belüftern (außer zur Überwindung von zeitlich begrenzten kritischen Situationen in der Sauerstoffversorgung)
- Beifütterung von Getreide und Leguminosen und nur fallweise Fertigfutter

■ **intensive Fischhaltung:**

Die intensive Teichwirtschaft zeichnet sich insbesondere durch eine sehr hohe Besatzdichte und durch besondere Haltungsweise aus, die über die natürliche Sauerstoffkapazität und Ertragsfähigkeit eines stehenden Gewässers hinausgeht.

- Einsatz von Belüftern zur Sauerstoffversorgung regelmäßig
- fast ausschließliche Verabreichung von eiweißreichem Fertigfutter

zu Fischereischädlinge:

Fischereischädlinge sind nur insofern zu berücksichtigen, als ein überdurchschnittlicher Schädlingsdruck, z.B. wegen Lage in oder nahe einem Vogel- oder Naturschutzgebiet, vorliegt. Es ist je Anlage nur eine Möglichkeit anzukreuzen. Das Ausmaß der Schäden ist vom Ertrag der Anlage im Schätzweg abzuleiten:

- Schäden bis 30%
- Schäden im Ausmaß von mehr als 30 bis 50%
- Schäden von mehr als 50 bis 75%
- Schäden von mehr 75%

zu sonstige Bewirtschaftungerschwernisse:

Falls zusätzliche wesentliche Erschwernisse wie z.B. aufwändige Dammerhaltung, extreme Steilufer, hoher Anteil an Moor usw. vorliegen, können diese hier dargestellt werden.

LuF 1-FD HF2014 – Fischzucht, Durchflusssysteme

zu Spalten Anlage 1 bis Anlage 4:

Für Durchflusssysteme zum Zweck der Zucht und Mast von Fischen (z.B. Forellenzucht und –mastbetriebe) ist erst ab einer verfügbaren Wassermenge von mindestens 2,5 Liter/Sekunde (l/Sek) eine Beilage LuF 1-FD HF2014 auszufüllen. Durchflusssysteme sind grundsätzlich getrennt nach Katastralgemeinden als eigene Anlage (Spalten: Anlage 1 bis 4) anzugeben.

Sollten innerhalb einer Durchflusssystemanlage in einer Katastralgemeinde bei Teilen der eigenen Anlage unterschiedliche Wassermengen zur Verfügung stehen, sind diese Teile als eigene Anlagen in einer neuen Spalte darzustellen. Ebenso sind für Teilanlagen mit unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, unterschiedlichen Schäden durch Fischereischädlinge und unterschiedlichen sonstigen Bewirtschaftungserschwernissen (z.B. überwiegend intensive Forellenzucht und eine Teilanlage mit hochintensiver Edelweismast; tiefer liegender Teil einer Anlage ist extrem hochwassergefährdet) weitere Spalten (Anlagen) auszufüllen.

Hinweis:

Die Betriebsflächen der Durchflusssysteme sind in der LuF 1 HF2014 bei Punkt 4.1.2 „Gewässerflächen inkl. Schilfflächen“ zu erklären.

zu Seehöhe:

Tragen Sie die mittlere Seehöhe in Metern (m) ein, auf welcher die Durchflusssystemanlage liegt.

zu Bewirtschaftungsintensität:

Es ist je (Teil-) Anlage nur eine Möglichkeit anzukreuzen.

■ Extensive Bewirtschaftung:

Das von Natur aus im Zulaufwasser und in der Anlage enthaltene Sauerstoffangebot deckt ganzjährig den Sauerstoffbedarf der Fische. Der kurzfristige Einsatz von Belüftern zur Überwindung von zeitlich begrenzten, kritischen Situationen in der Sauerstoffversorgung (z.B. bei Sauerstoffmangelsituationen, extremen Wassertemperaturen, Verlegung des

Zuflusses zur Aquakulturanlage und Therapie von kranken Fischen) ist zulässig.

■ Intensive Bewirtschaftung:

Durch eine periodische (bei Niederwasser) oder ständige künstliche Zufuhr von Sauerstoff (insbesondere Luftsauerstoff durch mechanische Belüftung, technischer Flüssigsauerstoff) kann über Intensitätsstufe I hinausgehend eine Steigerung der spezifischen Produktionskapazität auf das Fünf- bis Zehnfache erzielt werden. In der Verordnung über die Begrenzung von wässrigen Emissionen aus Aquakulturanlagen (siehe Erläuterungen zu AEV Aquakultur BGBl. II Nr. 397/2004) wurden 310 Kilogramm Jahresproduktionskapazität pro Sekundeliter (l/Sek) bzw. 3,6 Tonnen pro 1000 Tageskubikmeter Wasserverbrauch als obere Grenze für die Intensitätsstufe II festgelegt.

■ Hochintensive Bewirtschaftung:

Dies ist eine über Intensitätsstufe II (intensive Bewirtschaftung) hinausgehende Steigerung der Haltungsdichte. Es wird mit ständiger Sauerstoffzufuhr (Belüfter vorwiegend Flüssigsauerstoff) eine Intensivierung der Produktion erreicht. Zu dieser Intensitätsstufe zählen z.B. Kreislaufanlagen.

zu Fischereischädlingen:

Fischereischädlinge sind nur insofern zu berücksichtigen, als ein überdurchschnittlicher Schädlingsdruck, z.B. wegen Lage in oder nahe einem Vogel- oder Naturschutzgebiet, vorliegt. Es ist je Anlage nur eine Möglichkeit anzukreuzen. Das Ausmaß der Schäden ist vom Ertrag der Anlage im Schätzweg abzuleiten:

- Schäden bis 30%
- Schäden im Ausmaß von mehr als 30 bis 50%
- Schäden von mehr als 50%

zu sonstige Bewirtschaftungserschwernissen:

Als sonstige Bewirtschaftungserschwernisse gelten z.B. eisenschüssige Wässer oder extreme Hochwassergefährdung, wobei nur überdurchschnittliche Häufigkeit und/oder Intensität zu berücksichtigen sind.

LuF 1-FA HF2014 – Angelfischerei in Teichen

zu Spalten Teich(anlage) 1 bis Teich(anlage) 8:

Kennzeichnend für die Bewirtschaftung von Teichen als Angelfischerei ist die Ausgabe von Angelscheinen oder vergleichbare Regelungen (z.B. Angelerlaubnis für Hotelgäste ohne Lizenzausgabe) oder die Verpachtung an Fischereivereine/-verbände.

Hinweis:

Teiche, die überwiegend mit verkaufsfertigen Fischen besetzt werden, zählen nicht zu den Teichwirtschaften (Angelteichen), sondern sind Grundvermögen.

Die **Teich(anlagen)-Eigenflächen** sind **grundsätzlich getrennt** nach Katastralgemeinden als jeweils eigene Teich(anlagen) in einer eigenen Spalte zu erklären. Erstreckt sich die Teichfläche über mehrere Katastralgemeinden, ist jene Katastralgemeinde anzugeben, in der sich der größte Flächenanteil befindet. Sollten innerhalb einer Teichanlage in einer Katastralgemeinde bei den Teichen unterschiedliche angelfischereiliche Nutzungen vorliegen, so sind diese Teile auszuscheiden und als eigene Anlagen in einer neuen Spalte zu erklären.

zu Grundstücksnummern der Betriebsfläche Angelfischerei:

Zur Betriebsfläche einer Angelfischerei gehören neben den Teichflächen auch die Teichdämme, Röhricht- und Schilfflächen, Betriebsgebäude und die für die angelfischereiliche Bewirtschaftung erforderlichen Manipulationsflächen. Es sind daher alle Grundstücksnummern in der Katastralgemeinde, die der jeweiligen Angelfischerei zuzuordnen sind, anzuführen.

zu Name des Teiches:

Als Name können auch betriebsinterne Bezeichnungen angeführt werden.

zu Seehöhe:

Tragen Sie die mittlere Seehöhe in Metern (m) ein, auf welcher die Teichanlage liegt.

zu Betriebsfläche:

Die Betriebsfläche ist die Gesamtfläche der jeweils zu erklärenden Teich(anlage) und ergibt sich aufgrund der in der Zeile „Grundstücksnummern der Betriebsfläche Angelfischerei“ ausgewiesenen Grundstücke und der sich daraus ergebenden Flächensumme. Es ist nur die tatsächlich zur Teichanlage gehörige Flächensumme anzugeben. Fällt eine Teilfläche in eine andere Nutzung, z.B. Teichwirtschaft, Durchflussanlagen, dann ist dieser Flächenteil, gegebenenfalls unter nochmaliger Angabe der Grundstücksnummer, dort zu erklären.

Hinweis:

Die Betriebsfläche der angelfischereilichen Teichanlage(n) ist in der LuF 1 HF2014 bei Punkt 4.1.2 „Gewässerflächen inkl. Schilfflächen“ zu erklären. Das Gesamtflächenmaß je Teich(anlage) kann, sofern keine Aufzeichnungen vorhanden sind, auch im Schätzungswege ermittelt werden.

zu davon Teichfläche:

Zur Teichfläche gehören Vorstreck- und Brutstreckteiche für die Aufzucht bis zum einsömmerigen Satzfish, Streckteiche zur Aufzucht vom einsömmerigen zum zweisömmerigen Satzfish und Abwachs- oder Hauptteiche sowie Laich-, Überwinterungs- oder Kammerteiche, Hälterteiche, Teiche zur Aufbewahrung der Laichfische außerhalb der Laichzeit, Teiche zur Wasserspeicherung, Mühl- und Löschteiche, Ziegelteiche, Schotterteiche bzw. Baggerseen, künstlich angelegte Teiche oder natürlich entstandene Weiher und ähnliche Wasserflächen, die überwiegend einem angelfischereilichen Zweck dienen.

Sofern die Teichfläche nicht genau bekannt ist, kann diese auch im Schätzungswege ermittelt werden.

zu davon Verlandungszone:

Dazu zählen nur verlandete Flächen(teile), die nicht auch als Brut- und Laichplätze für Fische geeignet sind.

zu angelfischereiliche Nutzung:

Je Teichanlage ist von den drei Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen.

- sehr stark eingeschränkt; Angelfischerei lediglich als Abfischungsmaßnahme in der betriebsüblichen Umtriebszeit.
 - Landschaftsteiche, bei denen nur sehr eingeschränkte Besatzmaßnahmen und Lizenzausgaben gesetzlich zulässig sind
 - Teiche ohne Mehrerlös, in denen Angelfischerei nur als zusätzliche gelegentliche Abfischmaßnahme bei Teichwirtschaften betrieben wird
- erheblich eingeschränkt
 - Teichwirtschaftliche Bewirtschaftung überwiegt. Bewirtschaftung überwiegend in der betriebsüblichen Umtriebszeit und zusätzlich Vergabe von Fischerkarten.
 - Angelfischereiliche Bewirtschaftung überwiegt, jedoch erhebliche (gesetzliche) Beschränkungen für die Vergabe von Angelkarten.
- ausschließlich bzw. überwiegend angelfischereiliche Nutzung von Teich(anlagen) in einer nicht betriebsüblichen Umtriebszeit
 - regelmäßiger Besatz
 - Vergabe oder Verkauf von Fischerkarten
 - Erlaubnis für Hotelgäste, ohne Ausgabe einer Lizenz in einem Teich angeln zu dürfen
 - Verpachtung für die angelfischereiliche Nutzung bzw. vergleichbare Regelungen

zu Fischereischädlinge:

Fischereischädlinge sind nur insofern zu berücksichtigen, als ein überdurchschnittlicher Schädlingsdruck, z.B. wegen Lage in oder nahe einem Vogel- oder Naturschutzgebiet, vorliegt. Es ist je Anlage nur eine Möglichkeit anzukreuzen. Das Ausmaß der Schäden ist vom Ertrag der Anlage im Schätzweg abzuleiten:

- Schäden bis 30%
- Schäden im Ausmaß von mehr als 30 bis 50%
- Schäden von mehr als 50 bis 75%
- Schäden von mehr 75%

zu sonstige Bewirtschaftungerschwernisse:

Falls zusätzliche wesentliche Erschwernisse wie z.B. Steilufer, erschwerte Zugänglichkeit, vorliegen, sind diese hier anzuführen.

LuF 1-FF HF2014 – Fischereirecht an fließenden Gewässern

zu Spalten Fischereirecht 1 bis Fischereirecht 4:

Die Fischereirechte an fließenden Gewässern sind grundsätzlich getrennt nach Fischereirevieren bzw. -nummern jeweils in einer eigenen Spalte „Fischereirecht“ zu erklären. Sollte ein großes Fischereirecht mehrere Gewässer mit unterschiedlicher Wasserführung beinhalten, sind diese Gewässer in eigenen Spalten (als Fischereirechte) zu erfassen. Sollte ein Fischereirevier sowohl fließende als auch stehende Gewässer beinhalten, so ist der Teil, den das fließende Gewässer betrifft, in der vorliegenden Erklärung und der Anteil, der das stehende Gewässer betrifft, in der Erklärungsbeilage LuF 1–FS HF2014 einzutragen.

zu Nummer der Katastralgemeinde:

Tragen Sie die Nummer jener Katastralgemeinde laut Grundbuch ein, in welcher das Fischereirecht liegt. Erstreckt sich das Fischereirecht über mehrere Katastralgemeinden, so ist diejenige Katastralgemeinde anzuführen in der die mit dem Recht belastete Einlagezahl und/oder der flächenmäßig größte Teil des Rechtes liegt.

zu Name der Katastralgemeinde:

Tragen Sie den Namen jener Katastralgemeinde laut Grundbuch ein, in welcher das Fischereirecht liegt bzw. den Namen der Katastralgemeinde, in der die mit dem Recht belastete Einlagezahl und/oder der flächenmäßig größte Teil des Rechts liegt.

zu Einlagezahlen bzw. Grundstücksnummern:

Tragen Sie die in der jeweiligen Katastralgemeinde liegenden Einlagezahlen (z.B. EZ 461) oder Grundstücksnummern des Fischereirechts ein.

zu Reviernummer laut Fischereikataster:

Tragen Sie hier die vollständige Reviernummer laut Fischereikataster des jeweiligen Bundeslandes ein.

zu Bezeichnung des Fischereirechts:

Tragen Sie hier den Gewässernamen und/oder den Reviernamen und/oder andere Bezeichnungen des Fischereireviere ein.

zu Mittlerer jährlicher Niedrigwasserabfluss MJNQT:

Geben Sie hier die mittleren jährlichen Niedrigwasserabflüsse MJNQT in Kubikmeter pro Sekunde (m³/Sek) des hydrographischen Jahrbuchs von Österreich 2010 für das jeweilige Fischereirecht (Gewässer) an. Sofern für das zu bewertende Gewässer keine Pegelmessstellen vorhanden sind, ist der mittlere jährliche Niedrigwasserabfluss MJNQT, basierend auf den dem Fischereirecht am nächsten liegenden, benachbarten Pegelmessstellen bzw. anhand der mittleren jährlichen Niedrigwasserabflusswerte MJNQT vergleichbarer Gewässer im Schätzungswege zu ermitteln. Die Pegelmesswerte können auch bei den hydrographischen Dienststellen der Länder (z.B. Wasserbauamt) erfragt werden.

zu befischbare Länge:

Geben Sie hier die Länge des tatsächlich befischbaren Teiles des Gewässers in Kilometern an (z.B. 12,7 km), an dem das Fischereirecht besteht. Nicht befischbare Teilbereiche des Gewässers (z.B. Laichstrecken im Quellgebiet, Werkskanäle, Ausleitstrecken, unzugängliche Klammbereiche usw.) sind als befischbare Länge nicht zu berücksichtigen.

zu einufrig:

Kreuzen Sie hier an, wenn das Fischereirecht nur auf einer Uferseite ausgeübt werden darf. Beinhaltet das Fischereirecht sowohl ein- als auch beidufrige Abschnitte, dann sind diese Teilbereiche in eigenen Spalten (als Fischereirechte) zu erfassen.

zu Anteil:

Anteile an Fischereirechten sind als Bruchzahl (z.B. 1/10) anzugeben.

zu Koppelfischerei vorhanden:

Bei bestehender Koppelfischerei ist dies ankreuzen. Koppelfischereirechte liegen vor, wenn an einem Fischwasser

mehrere selbständige Fischereirechte bestehen (§ 5 OÖ Fischereigesetz).

zu Ausstände und Altarme:

Je Gewässer (Fischereirecht) ist von den drei Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen. Hier ist anzugeben, in welchem Umfang es bei Fischereirechten neben dem eigentlichen Fluss Altarme und Ausstände gibt:

- keine, wenige
- mehrere
- zahlreiche

So haben bestimmte Strecken von Fischereiberechtigungen an der Donau zum Teil keine Ausstände, andere wieder sehr viele und fischreiche. Schotterteiche und ähnliche Teiche im Auenbereich der Flüsse, zählen nicht zu den Ausständen, für diese Gewässer ist eine Erklärung LuF 1-FA HF2014 auszufüllen.

zu Verbauung:

Je Gewässer (Fischereirecht) ist von den drei Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen, wie stark es durch Uferbefestigungen, Befestigung der Sohle usw. betroffen ist.

- mäßig: Verbauungsmaßnahmen nicht entlang der gesamten Fließstrecke, teilweise Uferbefestigung bzw. überwiegend naturnahe Verbauung
- stark: teilweise harte Verbauungsmaßnahmen entlang der gesamten Fließstrecke
- sehr stark, ohne Einstände: vollständige, harte Verbauung der Fließstrecke

Die Verbauung erhöht die Fließgeschwindigkeit und vermindert unter anderem die Anzahl der Einstände, die Menge und Vielfalt der natürlichen Nahrung (Nährtiere) und die Fischpopulation.

zu Fischereischädlinge:

Je Fischereirecht bzw. Gewässer ist von den vier Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen. Das Ausmaß der Schäden ist

vom Gesamtertrag eines Fischereirechts bzw. Gewässers (im Schätzweg) abzuleiten.

- Schäden bis 30%
- Schäden im Ausmaß von mehr als 30 bis 50%
- Schäden im Ausmaß von mehr als 50 bis 75%
- Schäden im Ausmaß von mehr als 75%

zu sonstige Bewirtschaftungerschwernisse:

Sonstige erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse sind hier je Fischereirecht bzw. Gewässer anzugeben (z.B. Schwellbetrieb, Gefällestufen, Eisstoßschäden usw.).

LuF 1-FS HF2014 – Fischereirecht an stehenden Gewässern

zu Spalten Fischereirecht 1 bis Fischereirecht 6:

Die Fischereirechte sind grundsätzlich aufgetrennt nach Fischereireviere bzw. -nummern jeweils in einer eigenen Spalte zu erklären. Sollte ein großes Fischereirecht mit stark unterschiedlichen Revierteilen vorliegen, insbesondere wenn hinsichtlich der Höhenlage wesentliche Unterschiede bestehen, können diese Teile auch jeweils in einer eigenen Spalte (Fischereirecht) erklärt werden. Sollte ein Fischereirevier sowohl stehende als auch fließende Gewässer (anteile) beinhalten, so ist der Teil, den das stehende Gewässer betrifft, in der vorliegenden Erklärung und der Teil, den das fließgewässer betrifft, in der Erklärungsbeilage LuF 1–FF HF2014 einzutragen.

zu Nummer der Katastralgemeinde:

Die Nummer der Katastralgemeinde können Sie einem aktuellen Auszug Ihres Grundbesitzes aus dem Grundstücksverzeichnis des Katasters bzw. aus dem Grundbuchsatz entnehmen, in welcher das Fischereirecht liegt. Erstreckt sich das Fischereirecht über mehrere Katastralgemeinden, so ist diejenige Katastralgemeinde anzuführen, in der die mit dem Recht belastete Einlagezahl und der flächenmäßig größte Teil des Rechts liegen.

zu Name der Katastralgemeinde:

Es ist ergänzend der Name zu der oben angeführten Katastralgemeindennummer anzuführen.

zu Einlagezahlen (Bezeichnung EZ voranstellen) bzw. Grundstücksnummern:

Es sind die in der oben angeführten Katastralgemeinde mit dem Fischereirecht belasteten Grundstücksnummern bzw. Einlagezahlen anzugeben, wenn eine oder mehrere Einlagezahlen mit dem Recht belastet sind.

zu Reviernummer laut Fischereikataster:

Es ist die vollständige Reviernummer laut Fischereikataster des jeweiligen Bundeslandes anzugeben.

zu Beschreibung des Fischereirechts (Seenbezeichnung):

Es sind die Bezeichnung des Sees und der Reviernamen (die Kurzbezeichnung des Fischereireviere), laut Fischereikataster anzugeben.

zu Seehöhe:

Es ist die Seehöhe in Metern anzugeben. Erstreckt sich das Fischereirecht auf mehrere Seen, ist jeweils ein See je Spalte „Fischereirecht“ anzugeben.

zu befischbare Fläche:

Es ist die nachhaltig durchschnittlich befischbare Wasserfläche in Hektar (ha) einzutragen. Als Anhaltspunkt dient dabei insbesondere die Wasserfläche laut Kataster. Wenn genaue Messergebnisse vorliegen, sind diese heranzuziehen.

Kann die Fläche nur im Schätzungswege ermittelt werden, kann als Hilfsmittel für die Flächenermittlung die Messhilfe (Planimetrierwerkzeug) in den GIS der Bundesländer genutzt werden.

LuF 1-J HF2014 – Jagdgatter

zu Jagdgatter:

Jagdgatter sind Umzäunungen von Grundflächen zum Zwecke der Erzielung jagdlicher Mehrerträge gegenüber nicht eingezäunten Flächen. Das Wild wird am Austritt gehindert und ist kein zahm gemachtes Tier im Sinne des § 384 ABGB. Davon ausgenommen sind:

- Gatter, die nur temporär bestehen und ausschließlich der Hege und nicht dem Abschuss dienen (z.B. Wintergatter).
- Umzäunungen zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder besonderen Nutzungen (z.B. Schutz-zonen, Flughäfen), welche primär der Verhinderung des Eintritts von Wild dienen.
- Gatter, die nachweislich von einer Universität oder einer anerkannten wissenschaftlichen Forschungseinrichtung überwiegend zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung genutzt werden, für die Dauer dieser Nutzung.
- Gatter, die im Sinne des öffentlichen Interesses per Bescheid als National- oder Naturpark ausgewiesen sind.

Es ist für jedes Jagdgatter eine eigene Erklärung LuF 1–J HF2014 auszufüllen.

zu 2. Flächenausmaß:

Das Flächenausmaß bezieht sich auf die umzäunte Fläche unabhängig von den tatsächlichen Nutzungen innerhalb des Gatters.

zu Anteil:

Teilt sich ein Fischereirevier auf derselben Fläche auf mehrere Anteile auf, so ist der Eigenanteil an der Fläche als Bruchzahl anzugeben, z.B. 1/2, 1/5, 1/26.

zu Seegenrecht vorhanden:

Als Seegenrecht (Seegen bedeutet Zugnetz) werden alte Fischereirechte bezeichnet, die sich idR auf einen räumlich begrenzten Teil eines Gewässers erstrecken.

Es ist anzuführen, ob ein Seegenrecht vorliegt. Der Teil der Seefläche, der befischt werden darf, ist im vorhergehenden Punkt über die Angabe des Anteils zu erklären.

zu Fischereischädlinge:

Fischereischädlinge sind nur insofern zu berücksichtigen, als ein überdurchschnittlicher Schädlingsdruck, z.B. wegen Lage in oder nahe einem Vogel- oder Naturschutzgebiet, vorliegt. Es ist je Fischereirecht nur eine Möglichkeit anzukreuzen. Das Ausmaß der Schäden ist vom Ertrag des Fischereirechts im Schätzweg abzuleiten:

- Schäden bis 30%
- Schäden im Ausmaß von mehr als 30 bis 75%
- Schäden von mehr als 75%

zu sonstige Bewirtschaftungerschwernisse:

Falls zusätzliche wesentliche Erschwernisse wie z.B. erschwerte Zugänglichkeit, massive Abzäunungen, starker Boots- und Ausflugschiffverkehrsverkehr, Abwasserbelastung durch chemische Abwässer und dgl. vorliegen, so sind diese hier anzuführen.

Formular

LuF 3 HF2014

Erklärung zur Hauptfeststellung des Einheitswertes und Festsetzung des Grundsteuermessbetrages land- und forstwirtschaftlicher Pachtbetriebe gemäß § 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955 idGF (BewG) zum 1.1.2014

Das Formular LuF 3 HF2014 ist für reine Pachtbetriebe, deren Bewirtschafter keine „land- und forstwirtschaftlichen“ Eigenflächen besitzen, vorgesehen.

zu 1. – 3. Angaben zum Betrieb, usw.:

siehe Erläuterungen zu LuF 1 HF2014, Punkte 1 bis 3, im Punkt 3 werden anstelle der Miteigentümerinnen/Miteigentümer die Mitpächterinnen/Mitpächter vorausgefüllt; bzw. sind diese gegebenenfalls zu ergänzen/korrigieren.

zu 4.1. Öffentliche Gelder gemäß § 35 BewG:

In der Beilage LuF 3-B HF2014 werden, sofern ein vom Finanzamt vorausgefülltes Formular LuF 3 HF2014 vorliegt, die maßgeblichen Daten der AMA zu den öffentlichen Geldern gemäß § 35 BewG angedruckt. In dieser Beilage können Korrekturen vorgenommen werden.

zu 4.2. – 4.4. Obstbau (Erdbeeranbau), usw.:

Sofern ein vom Finanzamt vorausgefülltes Formular LuF 3 HF2014 vorliegt, werden allenfalls vorhandene Daten der AMA zu diesen Kulturen in der Beilage LuF 3-B HF2014 zu Ihrer Information angedruckt.

Formular

LuF 3-B HF2014

zu 1. Daten der Agrarmarkt Austria (AMA)

zu 1.1 Hier werden die Daten zu den öffentlichen Geldern gemäß § 35 BewG angedruckt. Zu den öffentlichen Geldern gemäß § 35 BewG zählen die einheitliche Betriebsprämie und die Tierprämien (Mutterkuhprämie, Zusatzprämie für Mutterkuh und Milchkuhprämie u. dgl.), sowie Nachzahlungen von Prämien.

zu 1.1.2 Es können gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen werden.

Dies ist dann der Fall, wenn eine Zuordnung der Gelder unrichtig vorgenommen wurde. Auch wenn zwischenzeitig Ansprüche von dritten Personen übernommen wurden, hat eine Zuordnung zu der Person zu erfolgen, die am ersten Jänner den Anspruch auf Zahlung innehat.

Beispiel:

A erhält im Jahr 2013 Zahlungen in Höhe von € 5.000.
B erhält im Jahre 2013 Zahlungen in Höhe von € 3.000 und überträgt den Anspruch per 1.1.2014 an A.
A erhält zum 1.1.2014 den Zuschlag gemäß § 35 BewG; dessen Grundlage beträgt € 8.000, davon 33% ergibt einen Zuschlag in Höhe von € 2.640.

zu 1.2 Die angedruckten Daten der AMA zu Sonder- und Obstkulturen sowie gärtnerischen bzw. baumschulmäßig genutzten Flächen dienen Ihrer Information. Die für die HF2014 maßgeblichen Daten sind in den Beilagen LuF 1-S HF2014, LuF 1-O HF2014 sowie LuF 1-G HF2014 zu erklären.

Formular

LuF 3-MI HF 2014

zu Weitere Mitpächterinnen/Mitpächter:

Siehe Abschnitt LuF 1-MI HF2014; anstelle **Miteigentümerinnen/Miteigentümer** sind hier weitere **Mitpächterinnen/Mitpächter** vorausgefüllt bzw. zu ergänzen/korrigieren.

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Bundesministerium für Finanzen,

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

BMF – Abt. VI/3 und Abt. IV/2

Grafik: sketo design

Fotos: fotolia/BMF

Druck: Druckerei des BMF

Wien, Mai 2014

